



Leitfaden

mit aktuellen österreichweiten Standards
für Vernetzten Opferschutz und Opferschutzorientierte Täterarbeit

Herausgeber:

Verein Dachverband Vernetzter Opferschutz und Opferschutzorientierte Täterarbeit (DVOTA)

Fröhlichgasse 71, 8010 Graz

Graz, Juni 2024

office@dvota.at

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

 **Bundeskanzleramt**

Inhalt

1. Vorworte.....	3
Vorwort BM Johannes Rauch	3
Vorwort BMin MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Susanne Raab	5
Vorwort Vorstandsvorsitzende des DVOTA	7
2. Standards der Opferschutzorientierten Täterarbeit	9
2.1 Geltungsbereich der Mindeststandards:.....	9
2.2 Grundlagen und Begriffe	12
2.3 Mindeststandards für Opferschutzorientierte Täterarbeit/Täter:innenarbeit (OTA).....	14
3. Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen	15
3.1 Arbeitsgruppe Datenschutz.....	16
Einleitung.....	16
Gewaltpräventionsberatung durch die BGP.....	16
Fälle außerhalb der Gewaltpräventionsberatung durch die BGP	16
Ausblick.....	17
3.2 Arbeitsgruppe Hochrisiko	17
Einleitung.....	17
Begriffliche Vorbemerkungen	17
Definition von Hochrisiko	20
Instrumente	21
Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe zu eingesetzten Instrumenten	22
Ausblick.....	23
3.3 Arbeitsgruppe Begleitete Gespräche	23
Einleitung.....	23
Ausgangspunkte	24
Ziele	24
Rahmen, Dauer.....	25
Haltung	26
Organisationale Rahmenbedingungen bei Begleiteten Gesprächen	26
Voraussetzungen für Begleitete Gespräche	28
Ablauf	29
Weiterentwicklung der Standards.....	30
Erweiterungen	30
Ressourcen im DVOTA.....	30
4. Fallbeispiele aus der OTA Praxis.....	31
4.1 Fallbeispiel für die Zusammenarbeit der ifs Beratungsstelle für Gewaltprävention mit der ifs Gewaltschutzstelle	31
4.2 Fallbeispiel für die Zusammenarbeit des Vereines NEUSTART – Beratungsstelle für Gewaltprävention, des Gewaltschutzzentrums Niederösterreich und des Frauenhauses.....	35
4.3 Fallbeispiel aus der Praxis des Projektes „G.i.F – Gewaltprävention im Familiensetting“	37

1. Vorworte

Vorwort BM Johannes Rauch

Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder ist eine politische Verpflichtung und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Thema ist mir als Sozial- und Gesundheitsminister – aber auch persönlich – ein großes Anliegen.

Gewalt an Frauen hat viele Facetten. Es beginnt oftmals mit einer abschätzigen Bemerkung, einem Schubser, Kontrollanrufen bis hin zu schwerer psychischer und körperlicher Gewalt. Den Großteil der Gewalterfahrung machen Frauen zu Hause, in ihren eigenen vier Wänden - hinter verschlossenen Türen. Gewalt gegen Frauen geht dabei fast immer von Männern aus, in vielen Fällen die Partner oder Familienangehörige der Opfer. Traditionelle Rollenbilder sind oft die Ursache von Gewalt.

Die Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt erfordert einen gesellschaftlichen Wandel und das Aufbrechen von Rollenstereotypen. Neben der Sensibilisierung der Öffentlichkeit ist die aktive Einbeziehung von Männern und Buben, insbesondere durch geschlechtersensible Buben- und Burschenarbeit, eine wesentliche Voraussetzung, um patriarchale Strukturen und Verhaltensmuster, die geschlechtsspezifischer Gewalt zugrunde liegen, aufzubrechen. Erforderlich ist auch, dass sich Männer im öffentlichen Diskurs bewusst gegen einen verharmlosenden Umgang von Gewalt an Frauen stellen. Denn jede Frau und jedes Mädchen hat ein Recht auf ein gewaltfreies Leben.

Im Rahmen des Maßnahmenpakets der österreichischen Bundesregierung gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention wurde das Gesamtbudget meines Ressorts in diesem Bereich deutlich erhöht. Das Sozialministerium legt den Schwerpunkt auf ein Bündel an Maßnahmen im Bereich Sensibilisierung und Prävention von Männergewalt, vor allem auch frühzeitig mit Hilfe von gewaltpräventiven und gendersensiblen Buben- und Burschen-Workshops. Denn es geht darum, der Gewalt so früh wie möglich entgegenzutreten und gleichstellungsorientierte Männlichkeitsbilder schon bei Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Es ist mir ein Anliegen zu betonen, dass bei allen Maßnahmen der Opferschutz, der Schutz von Frauen und Kindern, im Zentrum unserer Überlegungen stehen muss. Auch wenn das Sozialministerium beim Gewaltschutz nicht federführend zuständig ist, fördern wir die bedeutende Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Opferschutzorientierten Täterarbeit in Österreich durch den Dachverband Vernetzter Opferschutz und Opferschutzorientierte Täterarbeit (DVOTA).

Ich möchte dem Dachverband herzlich für die Erstellung dieses Leitfadens und sein großes Engagement bei der überregionalen Vernetzung von Einrichtungen und Projekten des Opferschutzes und der Täterarbeit sowie bei der Schulung von Mitarbeiter:innen danken.



Johannes Rauch

Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Vorwort BMin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Raab

Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist leider auch in Österreich noch immer traurige Realität. Dies zeigt die vom Bundeskanzleramt und Eurostat beauftragte und von der Statistik Austria durchgeführte Prävalenzstudie „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich“¹ deutlich auf. Jede dritte Frau ist im Laufe ihres Lebens von einer Form von körperlicher und/oder sexueller Gewalt betroffen. Mir als Frauenministerin, ebenso wie der gesamten Bundesregierung, ist es daher ein besonderes Anliegen, hier entschieden entgegenzuhalten und dafür zu sorgen, dass jede gewaltbetroffene Frau den Schutz bekommt, den sie benötigt.

Eine wesentliche Rolle im gemeinsamen Kampf gegen Gewalt an Frauen nimmt die opferschutzorientierte Täterarbeit ein. Auf internationaler Ebene verpflichtet uns auch die Istanbul Konvention, oftmals als „Goldstandard“ in der Gewaltprävention und dem Kampf gegen Gewalt an Frauen bezeichnet, zur Implementierung von opferschutzorientierten „vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogrammen“. Denn opferschutzorientierte Täterarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, beim Täter nachhaltige Verhaltensänderungen herbeizuführen und auf diese Weise die Gewaltspirale zu durchbrechen.

Mit der Einrichtung der Beratungsstellen für Gewaltprävention durch das Gewaltschutzgesetz 2019 hat Österreich hier einen Meilenstein gesetzt. Gefährder und Gefährderinnen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, müssen sich einer sechsstündigen verpflichtenden Beratung bei diesen Einrichtungen unterziehen. Darüber hinaus wurde auch das Angebot an längerfristiger Täterarbeit in den letzten Jahren ausgeweitet.

Zentrales Element jeder opferschutzorientierten Täterarbeit ist die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung, die mit dem Opfer und jener, die mit dem Täter arbeitet, sowohl im Einzelfall als auch auf institutioneller Ebene. Durch diese engmaschige Kooperation kann der Schutz der Opfer vor weiteren Gewalthandlungen bestmöglich gewährleistet werden. Um die hierfür notwendigen zeitlichen Ressourcen auch auf Opferschutzseite zu gewährleisten, wurden die Verträge der Gewaltschutzzentren im Jahr 2021 finanziell deutlich erhöht.

Die Arbeit des Vereins Dachverband Vernetzter Opferschutz und Opferschutzorientierte Täterarbeit (DVOTA) verfolgt das Ziel, diese notwendige Zusammenarbeit durch die Erarbeitung und Fortentwicklung gemeinsamer Standards aller beteiligten Einrichtungen noch weiter zu verbessern. Der vorliegende Leitfaden setzt dabei einen wichtigen Schritt und erläutert Grundlagen, legt bereits erarbeitete Definitionen und Standards dar und bietet einen Ausblick auf weitere geplante Maßnahmen. Damit bietet der Leitfaden allen

¹ Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich, Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt, 2022 (abgerufen am 13.12.2023).

Expertinnen und Experten, die in den Bereichen Opferschutz und Täterarbeit beschäftigt sind, eine wertvolle gemeinsame Arbeitsgrundlage.

Ich bedanke mich herzlich beim Dachverband Vernetzter Opferschutz und Opferschutzorientierte Täterarbeit und allen an diesem Vorhaben Beteiligten für das große Engagement und diese wichtige Grundlage für die weitere Zusammenarbeit. Durch Ihre tägliche Arbeit leisten Sie einen wesentlichen Beitrag nicht nur auf Einzelfallebene, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene, um weitere Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern.



MMag.a Dr.in Susanne Raab

Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien

Vorwort Vorstandsvorsitzende des DVOTA

Der „Dachverband Vernetzter Opferschutz und Opferschutzorientierte Täterarbeit“ (DVOTA, <https://dvota.at/>) wurde 2021 gegründet, als Nachfolgeorganisation des Netzwerks „Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit“ (BAG-OTA).

Wie der Vereinsname besagt, handelt es sich beim DVOTA um einen österreichweiten Zusammenschluss von Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser, Kinderschutzzentren) und Einrichtungen der Täter- und Täter:innenarbeit (Männerberatungen, NEUSTART, Beratungsstellen für Gewaltprävention), die es sich zum Ziel gesetzt haben, über Einrichtungsgrenzen hinweg gemeinsam an Fällen von Gewalt in der Familie zu arbeiten und die Perspektiven aus der Arbeit mit den gewaltbetroffenen Personen (meist Frauen und Kinder) und den gewaltausübenden Personen (meist Männer) zusammenzuführen. Wesentliches Kriterium für die Aufnahme einer Organisation in den Dachverband ist die konkrete und fallbezogene Arbeit der Einrichtungen auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen und Standards, die in diesem Leitfaden angeführt sind. Einblicke in die Praxis der vernetzten Arbeit geben die Fallbeispiele im letzten Kapitel.

Bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Standards greifen wir einerseits auf die Vorarbeiten in der BAG-OTA zurück, andererseits orientieren wir uns an internationalen Ansätzen. Hier ist insbesondere die Zusammenarbeit mit Kolleg:innen aus Deutschland maßgeblich, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG, <https://www.bag-taeterarbeit.de/>) aktiv sind, genauso wie die Orientierung an den Entwicklungen im europäischen Raum, die im Netzwerk „Work With Perpetrators – European Network“ (WWP-EN, <https://www.work-with-perpetrators.eu/>) koordiniert und zusammengeführt werden.

Mit dem vorliegenden Leitfaden wird ein Produkt der Arbeit des DVOTA vorgelegt, resultierend aus drei Arbeitsgruppen, die sich mit den Themen „Datenschutz“, „Hochrisikio“ und „Begleitete Gespräche“ beschäftigt haben. Die Ergebnisse, die in den einzelnen Abschnitten präsentiert werden, sind als Zwischenergebnisse zu verstehen – die Arbeitsgruppen sind grundsätzlich offen angelegt, d.h. Weiterentwicklungen sind wahrscheinlich und erwünscht. Und es werden weitere Arbeitsgruppen entstehen: Denn einerseits liegt der Fokus der Aktivitäten auf dem zentralen Problem der Männergewalt gegen Frauen und Kinder, andererseits gilt es, zukünftig auch andere und bislang weniger bearbeitete Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen im sozialen Nahraum und im häuslichen Bereich in den Blick zu nehmen (u.a. Gefährderinnen und Täterinnen, LGBTIQ+, Gewalt zwischen Generationen). Es liegt noch viel Arbeit vor uns.

Wir möchten an dieser Stelle den Koordinator:innen und allen Beteiligten in den Arbeitsgruppen danken, dass sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen eingebracht haben, um Schritte in Richtung österreichweit stärker harmonisierter Vorgangsweisen in der Täter:innen- und Opferschutzarbeit zu setzen.

Unser Dank gilt weiters allen Personen in Politik und Verwaltung, die unsere Arbeit im DVOTA bisher unterstützt haben.

Nicht zuletzt möchten wir uns bei den Vorstandsmitgliedern und bei allen Mitgliedern des DVOTA für ihre Bereitschaft bedanken, die Zusammenarbeit zwischen Opferschutz und Täter:innenarbeit voranzubringen und so zu verbesserten und umfassenden Interventionen bei Gewalt im sozialen Nahraum und im häuslichen Bereich beizutragen.



Michaela Gosch, MBA
Obfrau
Frauenhäuser Steiermark



Dr. Christian Scambor
Obfrau Stellvertreter
VMG Steiermark

2. Standards der Opferschutzorientierten Täterarbeit

Zu den zentralen Aufgaben des DV-OTA gehören der Ausbau, die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Standards zur Opferschutzorientierter Täterarbeit. In einem ersten Schritt wurden folgende Mindeststandards festgelegt und auf der Website des DVOTA veröffentlicht:²

2.1 Geltungsbereich der Mindeststandards:

Die vorliegenden Mindeststandards sollen den Ausgangspunkt für die Entwicklung von Richtlinien für Arbeitsweisen der psychosozialen Arbeit mit gewaltausübenden Personen unter dem Arbeitsprinzip der Opferschutzorientierung in verschiedenen Kontexten von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt definieren. 2016 wurden in der Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG OTA) Standards für Opferschutzorientierte Täterarbeit im Fall von Gewalt von Männern gegen ihre Partnerinnen (mit ggf. mitbetroffenen Kindern) formuliert. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die ab 2021 den DV-OTA aufbauten, waren bereits bei der Formulierung der ursprünglichen Standards beteiligt. Der DV-OTA übernimmt die Aufgabe, diese Standards kontinuierlich weiterzuentwickeln, sowie Standards auch für andere Konstellationen von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt zu formulieren, da der DV-OTA Praxisprojekte vertritt, die sich mit Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt in unterschiedlichen Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen beschäftigen. Dabei sind differenzierte Zugänge notwendig, denn die Arbeitsweisen in einem Bereich müssen nicht mit den Arbeitsweisen in einem anderen Bereich übereinstimmen. Im Folgenden wird mit Bezugnahme auf die Standards der BAG-OTA, der deutschen Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BAG TäHG), auf die Istanbul-Konvention und auf die Guidelines for Standards des Europäischen Netzwerks Work With Perpetrators (WWP-EN) ein gemeinsamer Mindeststandard für alle Konstellationen von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt formuliert, aus dem zukünftig konstellations-spezifische Standards erarbeitet werden sollen. Allen diesen Quellen ist

² Die vorliegenden Mindeststandards sollen einen möglichst breiten Geltungsbereich haben und die Grundlage für die Arbeit mit verschiedenen Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen im sozialen Nahraum und im häuslichen Bereich bilden. Es soll und wird nicht nur um die Arbeit mit Tätern gehen, sondern um die Arbeit mit Täter:innen, d.h. um die psychosoziale Arbeit mit gewaltausübenden Personen aller Geschlechter. Nach eingehender Diskussion wurde zum Zeitpunkt der Gründung des DV-OTA dennoch der Begriff „Täterarbeit“ für den Namen des Dachverbands gewählt, aus folgenden Gründen: a) Der Begriff „Opferschutzorientierte Täterarbeit“ hat in dieser Form Eingang in Gesetzestexte gefunden; daran will der Dachverband anknüpfen. b) Gewalt im sozialen Nahraum und häusliche Gewalt zwischen den Geschlechtern ist nicht gleich verteilt, sondern die überwiegende Mehrzahl von insb. schweren, wiederholten und folgenreichen Gewalthandlungen wird von Männern gegen ihre Ex-/Partnerinnen verübt, wie aus den verfügbaren Zahlen ersichtlich wird (z.B. Betretungsverbote, Anzeigen, Verurteilungen, Morde). Begriffe wie „Täter:innen“ haben das Potential, diesen Zusammenhang zu verwischen, insbesondere in der gesprochenen Form. Bei der Verwendung des Begriffs „Täter:innenarbeit“ wird die Aufmerksamkeit von männlichen Tätern weg- und auf Frauen als Täterinnen hingelenkt (noch stärker als auf weitere Geschlechter). Es wird vorgeschlagen, die Begriffe „Täterarbeit“, „Täterinnenarbeit“, „Täter:innenarbeit“, „Arbeit mit gewaltausübenden Personen“ etc. abgestimmt auf den jeweiligen Kontext zu verwenden. Im vorliegenden Text wird die Variante „Täterarbeit/Täter:innenarbeit“ verwendet, um einerseits dem zentralen Problem der Männergewalt gegen Frauen Rechnung zu tragen, andererseits auch auf andere Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen im sozialen Nahraum und im häuslichen Bereich hinzuweisen.

gemeinsam, dass sie sich vorwiegend oder ausschließlich mit Gewalt beschäftigen, die von Männern gegen Frauen und ggf. Kinder ausgeübt wird.

Gleichzeitig wird betont, dass Erweiterungen auf andere Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen erfolgen sollen,

z.B. in der Istanbul-Konvention³ (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011):

Artikel 2 - Geltungsbereich des Übereinkommens

1 Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.

2 Die Vertragsparteien werden ermutigt, dieses Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden. Die Vertragsparteien richten bei der Durchführung dieses Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind. ...

z.B. in den Standards der BAG OTA⁴:

Mit Opferschutzorientierter Täterarbeit ist in diesem Dokument Arbeit mit Tätern gemeint, die Gewalt gegen die Partnerin oder Ex-Partnerin - und damit mittelbar gegen die Kinder (wenn vorhanden) - ausüben, um die Gewalttätigkeit nachhaltig zu beenden. Entsprechend den Standards in der Istanbul Konvention stellt dieser Ansatz sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Opferschutzeinrichtungen ausgearbeitet und umgesetzt werden. Das Prinzip der Opferschutzorientierung soll (längerfristig) auch auf Täterarbeit bei anderen Gewaltformen und Konstellationen angewandt werden.

z.B. in den Standards der BAG TäHG⁵:

1.1 Definition und Verständnis von häuslicher Gewalt Im vorliegenden Standard wird unter häuslicher Gewalt die Gewalt von Männern gegen ihre (Ex-)Partnerinnen verstanden. Wohl wissend, dass damit nur ein Ausschnitt von Gewalt im sozialen Nahraum betrachtet wird. Für andere Zielgruppen (Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegen Eltern, Gewalt von Frauen gegen (Ex-)Partner) müssen gegebenenfalls weitere Konzepte und Standards entwickelt werden.

z.B. in den Guidelines for Standards von WWP-EN⁶:

Finally, perpetrator programmes' theoretical background should be embedded within a wider process of cultural and political change towards abolishing gender-based violence, gender hierarchies, as well as other forms of personal and structural violence and discrimination. mit einer expliziten Erwähnung von Gewalt in homosexuellen Partnerschaften sowie Kindern und anderen Familienmitgliedern als möglichen Opfern: Programmes may also wish to consider the following in their programme design: Domestic violence in same sex relationships ... Domestic violence perpetrators causing harm to others: birth outcome, children and other family members; ...

³ <https://rm.coe.int/1680462535>

⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (2016). Standards

⁵ BMFSFJ - Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt

⁶ https://www.work-with-perpetrators.eu/fileadmin/WWP_Network/redakteure/Guidelines/WWP_EN_Guidelines_for_Standards_v3_2018.pdf

Der DV OTA orientiert sich bei der Arbeit gegen Gewalt an Frauen an der Istanbul-Konvention und greift in seiner Arbeit gleichzeitig die Aufforderungen zum Einbezug verschiedener Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen aus den erwähnten Quellen auf.

2.2 Grundlagen und Begriffe

Opferschutzorientierung ist ein Arbeitsprinzip, das in der psychosozialen Arbeit mit allen gewaltausübenden Personen Anwendung finden soll. Das Arbeitsprinzip besagt, dass die Arbeit mit den gewaltausübenden Personen („Täter-/Täter:innen-Arbeit“) mit dem Ziel durchgeführt wird, den Schutz, die Sicherheit und die Rechte der gewaltbetroffenen Personen zu stärken und (neuerliche) Gewalt zu verhindern. Dies wird erreicht, indem die Täterarbeit/Täter:innenarbeit nicht isoliert stattfindet, sondern vernetzt, also ein institutioneller und fallbezogener Austausch zwischen den Einrichtungen oder Organisationseinheiten stattfindet, die mit gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen arbeiten. Bei der Umsetzung des Arbeitsprinzips der Opferschutzorientierung beachten alle Einrichtungen die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen. Wo diese Regelungen die Zusammenarbeit erschweren oder verunmöglichen, setzt sich der DV-OTA für eine Veränderung der entsprechenden Gesetze ein.

Das Arbeitsprinzip der Opferschutzorientierung wird aus der Istanbul-Konvention, Artikel 16 (3) für die Täterarbeit/ Täterinnenarbeit abgeleitet:

Artikel 16 - Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.

3 Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Die Grundüberlegungen aus Artikel 16 werden sinngemäß auf alle Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen angewandt:

- Interventionen für Täter/Täter:innen sollen zu gewaltfreiem Verhalten führen und weitere Gewalt verhindern;
- Die Interventionen sollen neuerliche Straftaten verhindern, insbesondere Sexualstraftaten;
- Täterarbeit/Täter:innenarbeit und Opferschutz-Arbeit kooperieren und stellen die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer in den Mittelpunkt.

Für den Begriff der „häuslichen Gewalt“ wird die Definition aus der Istanbul-Konvention herangezogen:

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Übereinkommens ...

b bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;

Für den Begriff der „Gewalt im sozialen Nahraum“ wird auf eine Definition der Plattform gegen die Gewalt in der Familie (gewaltinfo.at)⁷ zurückgegriffen:

Unter „sozialem Nahraum“ sind all jene Personen zu verstehen, die in einer emotionalen oder intimen Beziehung miteinander verbunden sind. Die Bindung zwischen Täter und Opfer ist mit einer räumlichen Trennung oft nicht beendet. Die Begriffe Gewalt im sozialen Nahraum, häusliche Gewalt oder Gewalt in der Familie berücksichtigen also neben verwandtschaftlichen und ehelichen Beziehungen auch Wohn- und Hausgemeinschaften sowie hetero- und homosexuelle Beziehungen.

Unter Einrichtungen der Täterarbeit/Täter:innenarbeit werden Organisationen oder Organisationseinheiten verstanden, die auf die Arbeit mit Personen, die gewalttätiges Verhalten gegen andere Personen ausüben, spezialisiert sind (Männerberatungen, Neustart, Beratungsstellen für Gewaltprävention, weitere Einrichtungen mit entsprechender Spezialisierung).

Unter Opferschutzeinrichtungen werden Organisationen oder Organisationseinheiten verstanden, die auf die Arbeit mit Personen, die von Gewalt betroffen sind, spezialisiert sind (Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle, Frauenhäuser, Kinderschutzzentren und weitere Einrichtungen mit entsprechender Spezialisierung).

Zusammengefasst werden unter Opferschutzorientierter Täter/Täter:innenarbeit (OTA) Interventionen bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt verstanden, die zum Ziel haben, das Verhalten der gewalttätigen Personen zu verändern, Gewalt zu beenden und die gewaltbetroffenen Personen vor erneuter Gewalt zu schützen, zu unterstützen und zu stärken. Dieses Ziel wird arbeitsteilig und vernetzt von Täter-/Täter:innenarbeits- und Opferschutzeinrichtungen umgesetzt, wobei auch mit den zuständigen Behörden zusammengearbeitet wird.

Bei den täterbezogenen Interventionen selbst kann es sich um verschiedene Arbeitsansätze (Training, Psychoedukation, psychotherapeutische, psychiatrische Interventionen etc.) und Settings (Einzelsetting, Gruppensetting)⁸ handeln. Analog zum RNR-Prinzip (Risk-Needs-Responsivity) sollen pragmatisch jene Zugänge gewählt werden, die sich fallbezogen am besten zum Abbau des Gewaltverhaltens und zur Gewaltprävention eignen. Wesentlich für OTA ist nicht die Methode oder das Setting in der Täter-/Täter:innenarbeit, sondern die interinstitutionelle und fallbezogene Vernetzung zwischen Täter/Täter:innen-Arbeit und Opferschutz-Arbeit. In Einrichtungen, die OTA umsetzen, wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in jedem einzelnen Fall versucht, vernetzte Arbeit zu ermöglichen. Die Aufbereitung der eigenen Schnittstelle zur Kooperation mit anderen Einrichtungen und Behörden ist Teil von OTA.

⁷ <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/>

⁸ Das Paarsetting stellt einen weiteren Arbeitszugang dar, wobei dieses Setting nicht hier unter den täterbezogenen Interventionen aufgezählt wird, da es von der Opferschutzseite initiiert wird.

2.3 Mindeststandards für Opferschutzorientierte Täterarbeit/Täter:innenarbeit (OTA)⁹

OTA agiert nicht isoliert, sondern ist Teil von täterbezogenen Interventionen und als solche in ein abgestimmtes Interventionssystem zur Verhinderung von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt eingebunden. OTA beinhaltet strukturierte Interventionen zur Beendigung und Verhinderung von Gewaltverhalten. Im Zentrum stehen der Schutz und die Sicherheit des Opfers, Ziel ist die Beendigung von gewalttätigem Verhalten.

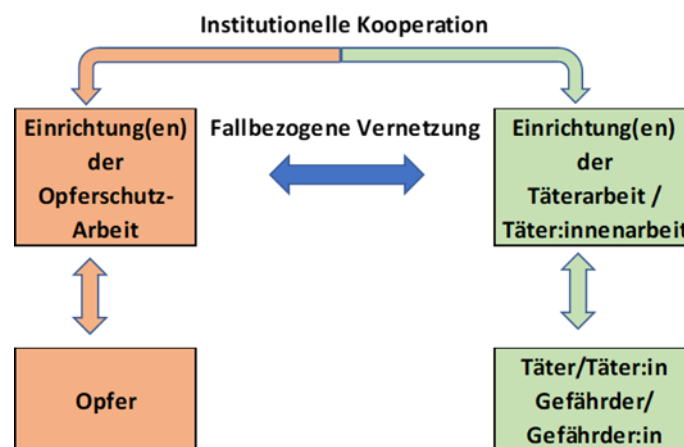
OTA-Projekte realisieren folgende Elemente:

a. Institutionalisierte Kooperation von Einrichtungen der Täterarbeit/Täter:innenarbeit und Opferschutzeinrichtungen Entscheidend bei OTA ist der Austausch von Informationen zwischen Opferschutz-Einrichtungen und Einrichtungen der Täterarbeit/Täter:innenarbeit bzw. Weiterleitung von Informationen an zuweisende Institutionen (Gerichte, Jugendwohlfahrt, Bewährungshilfe etc.). Die Kooperation zwischen den Einrichtungen findet auf konkreter fallbezogener sowie auf institutioneller Ebene statt.

b. Arbeit mit dem Täter / der Täter:in OTA ist ein methodisches System einstellungs- und verhaltensverändernder Interventionen, mit einem Arbeitsansatz, der auf die jeweilige Konstellation von Opfer und Täter/Täter:in abgestimmt ist (z.B. geschlechtsspezifischer Ansatz bei Gewalt von Männern gegen ihre Ex-/Partnerin).

c. Unterstützung für die Opfer Proaktives Angebot einer parallelen, freiwilligen Unterstützung für die gewaltbetroffenen Personen. Für jedes Opfer wird Beratung und Unterstützung durch eine Opferschutzeinrichtung angeboten. Die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer stehen, wie in der Istanbul Konvention vorgesehen, im Zentrum von OTA. Wenn sich Opfer direkt an Einrichtungen der Täterarbeit/Täter:innenarbeit wenden, werden sie pro-aktiv an die Opferschutzeinrichtungen weitervermittelt.

Abbildung 1. OTA-Fall: Schematische Darstellung



⁹ In Anlehnung an die BAG-OTA-Standards (2016), verallgemeinert für die verschiedenen Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen bei Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt.

3. Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

Im Rahmen der inhaltlichen Arbeit des DVOTA wurden 3 Arbeitsgruppen zu folgenden Themen, mit folgenden Mitwirkenden installiert:

Arbeitsgruppe Datenschutz unter der Leitung von Mag.a Karin Göilly (GSZ Burgenland), weitere Teilnehmer:innen:

Michaela Gosch, Frauenhäuser Steiermark; Christian Scambor; Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark; Michaela Egger, GSZ Niederösterreich; Angelika Wehinger, IFS Vorarlberg; Eva Schuh, GSZ Oberösterreich; Barbara Jauk, GSZ Steiermark; Marion Egger, GSZ Steiermark; Martin Melchard, Männerberatung Wien; Ursula Luschnig, GSZ Kärnten; Jürgen Kaiser, Neustart Wien; Christina Riezler, GSZ Salzburg; Petra Birchbauer, Rettet das Kind Steiermark

Arbeitsgruppe Hochrisiko unter der Leitung von Jürgen Kaiser, MBA (Neustart Wien), weitere Teilnehmer:innen:

Karin Göilly, GSZ Burgenland; Margot Moser-Lechner, GSZ Kärnten; Hale Dönmez, GSZ Salzburg; Sylvia Klaffenböck, GSZ Oberösterreich; Barbara Jauk, GSZ Steiermark; Christina Kraker-Kölbl, Frauenhaus Villach; Olinda Albertoni, Frauenhaus St. Pölten; Michaela Gosch, Frauenhäuser Steiermark; Michaela Egger, GSZ Niederösterreich; Alex Haydn, Männerberatung Wien

Arbeitsgruppe Begleitete Gespräche unter der Leitung von Dr. Christian Scambor (VMG Steiermark), weitere Teilnehmer:innen:

Michaela Gosch, Frauenhäuser Steiermark; Andrea Kollermann, GSZ Kärnten; Christina Kraker-Kölbl, Frauenhaus Villach; Susanne Pekler, Neustart Steiermark; Mario Enzinger, IFS Vorarlberg; Martin Rachlinger, Männerbüro Salzburg; Annemarie Siegl, GSZ Steiermark; Michaela Egger, GSZ Niederösterreich; Karin Göilly, GSZ Burgenland; Martina Kocagümüs, GSZ Niederösterreich; Martina Maurer, GSZ Oberösterreich; Nikola Furtenbach, IFS Vorarlberg; Uwe Höfferer, JAW Salzburg; Angelika Wehinger, IFS Vorarlberg; Nicole Krejci, Interventionsstelle; Barbara Ille, Interventionsstelle

3.1 Arbeitsgruppe Datenschutz

Einleitung

Zur Arbeitsgruppe „Gesetzliche Grundlagen für den Austausch zwischen Opferschutz- und Täterarbeitseinrichtung“ wird einleitend festgestellt, dass derzeit in erster Linie der Erarbeitungs- und Diskussionsprozess dargestellt werden kann, da es sich um einen dynamischen, noch nicht abgeschlossenen Arbeitsprozess handelt. Die Fragestellung zum allfälligen Erfordernis gesetzlicher Regelungen zum Austausch hat sich als sehr komplex dargestellt und ist nicht einfach und rasch zu beantworten. Die Haltung, dass Datenschutz wichtig und zu beachten ist, vertreten alle Einrichtungen gleichermaßen.

Bei allen Einrichtungen herrscht auch Einigung darüber, dass der Austausch von gefährdungsrelevanten Informationen zum Schutz von Leib und Leben und zur Erhöhung der Sicherheit von Opfern unerlässlich ist.

Anfänglich stand die Unterscheidung bzw. Klärung verschiedener Begriffe und Situationen (Gewaltpräventionsberatung, Anti-Gewalt-Training nach OTA-Standards, Hochrisikofall, Gefahr im Verzug-Situation, Gewaltschutzzentrum/Beratungsstelle für Gewaltprävention als Verantwortliche im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) im Vordergrund der Diskussion.

Gesondert wurden die verschiedenen derzeitigen Vorgehensweisen betrachtet, je nachdem, ob es sich um eine Gewaltpräventionsberatung in der Beratungsstelle für Gewaltprävention (BfG), um ein Anti-Gewalttraining nach OTA-Standards bei Neustart oder in einer Männerberatungsstelle, um einen Fall im Rahmen der Bewährungshilfe oder um einen Tauschgleich-Fall handelt. Wichtig ist zu betonen, dass von keiner Einrichtung eine generelle Entbindung von Verschwiegenheitsverpflichtungen angestrebt wird.

Gewaltpräventionsberatung durch die BGP

Hauptanlass zur Gründung der Arbeitsgruppe war die für Opfer mitunter nachteilige Situation, dass Gefährder:innen nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot dem Austausch der Beratungsstelle für Gewaltprävention mit dem Gewaltschutzzentrum zustimmen mussten. Hier gab es die Befürchtung, dass gerade jene Gefährder:innen, die als hochrisikohaft eingestuft werden, die Zustimmung verweigern könnten. Die Erfahrung der Beratungsstellen für Gewaltprävention zeigt, dass in der Mehrzahl der Fälle diese Zustimmung erteilt wird. Gegen Ende des Arbeitsprozesses der Gruppe wurde seitens der Beratungsstellen für Gewaltprävention mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Inneres den Auftragnehmern mitgeteilt habe, ein Austausch mit den Gewaltschutzzentren sei im Bedarfsfall auch ohne Zustimmung möglich. Damit hatte sich das ursprüngliche Anliegen der Arbeitsgruppe erledigt.

Fälle außerhalb der Gewaltpräventionsberatung durch die BGP

Die Grundlage für einen Austausch ohne Zustimmung der gefährdenden bzw. der gefährdeten Person kann in Kooperationsfällen außerhalb jener zwischen Beratungsstellen für Gewaltprävention und Gewaltschutzzentren nach Ausspruch eines Betretungs- und

Annäherungsverbot unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage nur das Vorliegen der Einschätzung eines Falles als Hochrisikofall sein.

Die Arbeitsgruppe hat sich damit beschäftigt, welche Gefährdungsfaktoren relevant sind und einen Austausch ohne Zustimmung der beteiligten Personen (Gefährder:in und Opfer) rechtfertigen können. Ebenso wurde diskutiert, wie die Abgrenzung zu den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen erfolgen kann, vor allem, in welchen Situationen dieses Instrument nicht ausreichen oder zu spät kommen würde.

Ausblick

Es gibt noch offene Fragen und zu diskutierende Themen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch in den verschiedenen Kooperationsmodellen, die zwischen Opferschutz- und Täterinstitutionen denkbar sind. Beispiele dafür sind:

- Erarbeitung von Kriterien und Standards hinsichtlich der Rechtsgüterabwägung und des Arguments des entschuldigenden Notstands (Wertigkeit der Güter, Unmittelbarkeit der Gefährdung, Angemessenheit der Handlung etc.).
- Klärung der Frage, ob Daten und protokollierte Infos rückwirkend und in allen Einrichtungen zu löschen sind, wenn gefährdende Personen die Zustimmung zum Datenaustausch widerrufen und eine Löschung der Daten fordern.

Unter Berücksichtigung der in den Einrichtungen vorhandenen Ressourcen ist geplant, in der Arbeitsgruppe zur Klärung noch offener Fragen weiterzuarbeiten.

3.2 Arbeitsgruppe Hochrisiko

Einleitung

Im DVOTA arbeitete eine Gruppe von Fachkräften an der Definition für „Hochrisiko“, da dieser Begriff bzw. Ableitungen davon (z.B. „Hochrisikofall“) in der praktischen Arbeit und Kommunikation zwischen Organisationen häufig verwendet wird – jedoch fehlt ein einheitliches Verständnis davon, was unter „Hochrisiko“ zu verstehen ist.

Die Ziele der Arbeitsgruppe wurden daher wie folgt festgelegt:

- Erarbeitung einer gemeinsamen Definition von „Hochrisiko“ in Zusammenhang mit Gewalt im Sozialen Nahbereich;
- Gegenseitige Kenntnis über die jeweils eingesetzten Risikoeinschätzungsinstrumente, mit denen Hochrisiko-Fälle erkannt werden sollen.

Begriffliche Vorbemerkungen

Mehrere Begriffe spielen im Zusammenhang mit Risikomanagement in unterschiedlichen Bereichen (Technik, Versicherungswesen etc., aber auch Einschätzungen einer Situation bei Gewalt im sozialen Nahraum) eine wichtige Rolle, darunter Risiko (risk), Gefahr (danger, hazard), Bedrohung (threat). Diese Begriffe werden oft synonym verwendet, was für

praktische Zwecke auch ausreicht. An dieser Stelle sollen die Begriffe aber kurz näher betrachtet werden.

Grundsätzlich wird unter dem Begriff Gefahr verstanden, dass ein Sachverhalt einen Schaden verursachen kann. Diese Eigenschaft des Sachverhaltes, einen Schaden zu verursachen, wird Gefährdungspotential genannt. Damit ein tatsächlicher Schaden entsteht, ist Exposition eine weitere Voraussetzung, d.h. eine Person ist beispielsweise einer Gefahr (einer potentiell schädigenden Situation) ausgesetzt und nimmt dann Schaden – oder auch nicht.

Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des Schadens wird als Risiko bezeichnet. Ein Risiko setzt sich aus der Eintretenswahrscheinlichkeit des Schadens und der Schadensschwere zusammen. Das Risiko wird dabei als Produkt der beiden Komponenten gedacht; ist eine der beiden Komponenten 0, dann ist auch das Risiko 0. Grundsätzlich können diese beiden Komponenten extra gedacht werden: So könnte z.B. eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit für ein Ereignis mit geringer Schadensschwere vorliegen, oder auch umgekehrt. Wäre es möglich, die Komponenten in einem numerischen Modell abzubilden bzw. durch Zahlen auszudrücken, dann könnte für beide Fälle ein ähnliches Risiko resultieren (vermutlich im mittleren Bereich). Es ist aber genauso möglich, beide Komponenten eigens anzugeben.¹⁰

Während *Gefahr* und *Risiko* im Bereich des Risikomanagements in verschiedenen Feldern gut definiert sind, ist der Begriff der Bedrohung etwas unschärfer, ähnelt aber stark dem Risikobegriff. Im Bereich der interpersonalen Gewalt definieren Meloy et al.¹¹ beispielsweise „threat“ als „... the risk that someone will perpetrate acts of violence or other forms of harassing, disruptive, or aggressive behavior“ (Meloy et al., 2021, S. 3).

In der Literatur wird eine Unterscheidung zwischen Bedrohungseinschätzung (threat assessment) und Risikoeinschätzung (risk assessment) gemacht: „Threat assessment typically occurs in an *operational* context and can be conducted by law enforcement, national security, private or corporate security, and mental health and human resources professionals; whereas violence risk assessment is usually done in a *judicial* context and can be conducted by mental health, corrections, and social service professionals.“ (Meloy et al., 2021, S. 7)

Bedrohungseinschätzung würde also eher auf den Einzelfall abstellen, es würde versucht werden, Risikofaktoren für Gewalthandlungen, aber auch Schutzfaktoren zu identifizieren und so eine momentane Einschätzung der Situation und der akuten Gefährdungslage einer Person zu geben. Typischerweise fokussieren Instrumente, die für diesen Zweck eingesetzt

¹⁰ Ein Beispiel aus dem Bereich der Risikoeinschätzung bei Gewalt im sozialen Nahraum ist das Instrument DyRiAs: Als Ergebnis des Assessment-Prozesses wird eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit für schwere Gewalt eines Mannes gegen die Partnerin angegeben (indem zusammengefasst wird, ob Anzeichen für schwere Gewalt vorhanden sind bzw. eine schwere Gewalthandlung unmittelbar bevorstehen kann) – und zusätzlich eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit (Risikograd auf einer Skala von unkritisch bis kritisch) für leichte bis mittelschwere Gewalt.

¹¹ Meloy, J.R., Hoffmann, J., Deisinger, E.R.D & Hart, S.D. (2021). Threat Assessment and Threat Management. In J.R. Meloy & J. Hoffmann (Hrsg.), *International Handbook of Threat Assessment* (S. 3-21). New York: Oxford University Press.

werden, stärker auf dynamische Risikofaktoren, also auf solche, die grundsätzlich veränderbar sind und stark mit Situationsvariablen interagieren.

Die Bedrohungseinschätzung ist kein Selbstzweck, sondern sie ist mit dem Bedrohungsmanagement verbunden. Akteur:innen, die mit einem Fall befasst sind, werden auf der Basis einer kontinuierlichen Bedrohungseinschätzung Strategien entwickeln, um die Situation zu entschärfen und das Risiko für Gewalt zu senken.

Risikoeinschätzung wäre nach der Definition von Maloy et al. (2021) eher im justiziellen Kontext anzutreffen, mit dem Ziel, Entlassungen und Resozialisierungsmaßnahmen bei unterschiedlichem Rückfallrisiko so zu planen, dass Rückfälle möglichst vermieden werden („Rückfallrisikomanagement“). Typische Risikoeinschätzungsinstrumente werden auf der Basis von Vergleichsstichproben entwickelt (z.B. große Gruppen von Delinquenten mit einem bestimmten Delikt, deren Rückfallraten nach der Entlassung über einen längeren Zeitraum beobachtet werden). Oft wird das Rückfallrisiko bei diesen sogenannten „aktuarischen Instrumenten“ mit einem Wahrscheinlichkeitswert angegeben, der aus der Rückfallrate der Vergleichsstichprobe gewonnen wurde. Somit wird die Rückfallwahrscheinlichkeit einer konkreten Person aus den Daten einer vergleichbaren Gruppe geschätzt, wobei sogenannte statische Faktoren (unveränderbare Faktoren, z.B. „Alter beim Erstdelikt“) starke Beachtung als Prädiktoren finden.

Im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum bzw. in der Familie geht es häufig um den vor-justiziellen Bereich, mithin um Bedrohungseinschätzung und Bedrohungsmanagement. Aber natürlich sind in Fällen, in denen Täter inhaftiert waren, auch Überlegungen der Risikoeinschätzung und des Rückfallrisikomanagements relevant.

In der Praxis wird die Unterscheidung zwischen Bedrohung und Risiko meist nicht getroffen, und *Bedrohungseinschätzung* und *Risikoeinschätzung* werden weitgehend synonym verwendet. Was an den Begrifflichkeiten weiters manchmal verwirrt, ist der Umstand, dass das Ergebnis einer Bedrohungseinschätzung eine Aussage über ein Risiko für Gewalthandlungen ist (in der oben definierten Bedeutung von „Risiko“: die Eintretenswahrscheinlichkeit für einen Schaden). Daher verwundert es auch nicht, dass sich die Differenzierung der Begriffe *Bedrohung* und *Risiko* eher nicht durchsetzt.

Wesentlich ist sowohl beim Bedrohungsmanagement als auch beim Risikomanagement, dass die Einschätzungen für die Planung von Interventionen verwendet werden. So ist im Bedrohungsmanagement der Dreischritt „Informationen sammeln – bewerten – handeln“ zentral, um bei einem konkreten Fall adäquat vorzugehen.

Das Bedrohungs- und Risikomanagement muss sinnvollerweise im Netzwerk erfolgen, um möglichst viele Perspektiven zusammenzuführen und ein möglichst umfassendes Bild von der Situation zu erhalten – was für die Ausrichtung des DVOTA spricht, die vernetzte Arbeit zu fördern.

Definition von Hochrisiko

Die Arbeitsgruppe hat sich auf die folgende vorläufige Definition von „Hochrisiko“ geeinigt:

Um einen Hochrisikofall handelt es sich dann, wenn die Gefahr einer schweren Gewalttat oder eines Tötungsdelikts besteht.

Auch in dieser Formulierung wird zwischen Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadensschwere differenziert, wobei implizit die folgenden Spezifikationen vorgenommen werden:

- Schadensschwere: Die Gewalthandlungen werden entweder als Tötungsdelikt definiert, oder es handelt sich um eine „schwere“ Gewalttat. Im zweiten Fall muss noch an der Definition weitergearbeitet werden, wobei Vorarbeiten dazu in verschiedenen Bedrohungs- und Risikoeinschätzungsinstrumenten bestehen (SARA, DyRiAs etc.; vgl. dazu auch die Ausführungen unten zur Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz);
- Eintretenswahrscheinlichkeit: Diese wird in der Definition nicht näher spezifiziert, es wird aber gesagt, dass diese größer als Null sein muss (vgl. oben: „... wenn die Gefahr ... besteht“). Auch hier sollen weitere Klärungen folgen, z.B. ob auch gemeint ist, dass eine geringe (aber damit jedenfalls als größer als 0 angenommene) Eintretenswahrscheinlichkeit für eine schwere Gewalthandlung oder für ein Tötungsdelikt als Hochrisikofall betrachtet werden soll. Möglicherweise wird in der Definition zu einem späteren Zeitpunkt eine genauere Spezifizierung des Grades der genannten Gefahr erfolgen. Eine solche Differenzierung kann von bestimmten Bedrohungs- oder Risikoeinschätzungsinstrumenten geleistet werden (z.B. differenziert SARA ein geringes, moderates oder hohes Risiko).

Auf ein mögliches Instrument im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement und der Frage nach Qualifizierung von Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadensschwere soll an dieser Stelle noch kurz eingegangen werden. Im Gesetzestext zu den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen heißt es (Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern, § 22 (2) Sicherheitspolizeigesetz):

„(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind. Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden im Einzelfall erforderliche Maßnahmen mit Behörden und jenen Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben, insbesondere zum Zweck des Schutzes vor und der Vorbeugung von Gewalt sowie der Betreuung von Menschen, betraut sind, erarbeiten und koordinieren, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass ein bestimmter Mensch eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte

Handlung (§ 17) gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit eines Menschen begehen wird. (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz).“¹²

Bezüglich der Aspekte *Schwere* und *Eintretenswahrscheinlichkeit* lässt sich aus dieser Formulierung interpretieren:

- Es geht um „gefährliche Angriffe“ auf bestimmte Rechtsgüter bzw. die strafbare Handlung ist „beträchtlich“, d.h. mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht (vgl. § 17 SPG). Damit wird der Grad der Gefährlichkeit etwas näher eingegrenzt.
- Eine relevante Eintretenswahrscheinlichkeit wird durch die „Annahme“ bezeichnet, die dann zu treffen ist, wenn „bestimmte Tatsachen“ vorliegen, z.B. ein vorangegangener gefährlicher Angriff. Damit könnte interpretiert werden, dass vorliegende Risikofaktoren (wie z.B. vorangegangene Gewalthandlungen), die durch Bedrohungs- und Risikoeinschätzungsinstrumente identifiziert werden, zu diesen Tatsachen gezählt werden können. Die Wichtigkeit dieser Instrumente wird daher auch an dieser Stelle sichtbar.

Instrumente

Aus den oben angeführten Überlegungen wird es als vertretbar und pragmatisch betrachtet, sowohl bei der Einschätzung von Bedrohungen als auch von Risiken für Gewalt im sozialen Nahraum vereinfachend von „Risikoeinschätzungsinstrumenten“ zu sprechen.

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass bei der Risikoeinschätzung möglichst viele Informationsquellen und Perspektiven einfließen sollen - was für die Ausrichtung des DVOTA spricht, vernetzt zu arbeiten. Die meisten Instrumente gehen bereits von Vorneherein davon aus, dass ein multiperspektivisches Vorgehen möglich ist, und sei es auch nur auf der Basis von Protokollen oder Akten. So unterscheidet die Version 3 des SARA (Kropp & Hart, 2015)¹³ drei Gruppen von Risikofaktoren, die Information aus verschiedenen Perspektiven erfordern: „Nature of IPV Factors“, „Perpetrator Risk Factors“ und „Victim Vulnerability Factors“.

Häufig werden Risikoeinschätzungsinstrumente (auch jene im Bereich der Gewalt im sozialen Nahraum und Partnerschaftsgewalt) wie folgt eingeteilt:

- Intuitive Methode;
- Statistische bzw. aktuarische Instrumente (z.B. ODARA, VRAG/-R, VRS), Instrumente, die das Risiko aufgrund numerischer Ergebnisse qualifizieren (z.B. Danger Assessment);
- Klinische bzw. idiographische Instrumente (z.B. SARA, HCR-20, LSI-R, PATRIARCH, SAM, OCTAGON);
- Instrumente zur Einschätzung des Konstruktes *Psychopathy* (PCL-R, PCL-YV);

¹²<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792&Artikel=&Paragraf=22&Anlage=&Uebergangsrecht=>

¹³ Kropp, P.R. & Hart, S.D. (2015). SARA-V3. User Manual for Version 3 of the Spousal Assault Risk Assessment Guide.

- Computerunterstützte Instrumente (z.B. DyRiAS).

Oft werden Kombinationen von Instrumenten verwendet, oder bestimmte Instrumente sind bei Vorherrschen von Informationen aus bestimmten Perspektiven besser geeignet (z.B. Danger Assessment bei vorwiegender Information durch die gewaltbetroffene Partnerin; SARA bei vorwiegender Information vom oder über den Gefährder/Täter).

Wesentlich ist, dass überhaupt standardisierte Instrumente verwendet werden. Aus der Literatur zum Thema geht nämlich hervor, dass die intuitive Einschätzung von Gefährlichkeit und Risiko der Einschätzung mit standardisierten Instrumenten eindeutig unterlegen ist. Die intuitive Einschätzung wird in Fachkreisen als ungeeignet betrachtet und sollte jedenfalls durch Instrumente und Verfahren ersetzt werden, bei denen die Einschätzung standardisiert erfolgt. Dies bedeutet in der Praxis meistens, dass eine Liste von wissenschaftlich fundierten Risikofaktoren vorgegeben wird, deren Vorliegen anhand der zur Verfügung stehenden Information eingeschätzt wird. Bei der zusammenfassenden Beurteilung von Risiko bzw. Gefährlichkeit werden entweder Zahlen oder Punkte als Grundlagen verwendet, wie bei den aktuarischen Verfahren, oder es erfolgt eine komplexere Vorgangsweise der Bewertung, wie bei den „Structured Professional Judgement (SPJ)“-Verfahren.

Das Ablaufschema eines Bewertungsprozesses bei einem SPJ-Instrument (z.B. SARA, PATRIARCH, SAM etc.) ist oft das folgende:

- (1) Informations-Sammlung;
- (2) Beantwortung der Frage: Welche Risikofaktoren sind vorhanden?
- (3) Beantwortung der Frage: Welche Risikofaktoren sind relevant?
- (4) Erstellung eines Risiko-Konzepts und von Delikt-Hypothesen;
- (5) Erarbeitung von Risiko-Szenarien (meist: Fortführungs-Szenario; Eskalations-Szenario; Veränderungs-Szenario etc.)
- (6) Entwicklung von Risiko-Management-Strategien;
- (7) Abschließende Beurteilung.

Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe zu eingesetzten Instrumenten

Die Synopsis der eingesetzten Risikoeinschätzungsinstrumente in der Arbeitsgruppe ergab, dass in Opferschutzeinrichtungen vielfach der Campbell-Fragebogen (Danger Assessment) obligatorisch ausgefüllt wird. Manche Opferschutzeinrichtungen verwenden auch selbst entwickelte Checklisten, die abgearbeitet werden. Irgendeine Form von Risikoeinschätzung erfolgt in jeder Opferschutzeinrichtung. Wird ein Hochrisiko aufgrund der ersten Risikoeinschätzung vermutet, wird oftmals DyRiAS als zweites Instrument eingesetzt.

NEUSTART verwendet in der Gewaltpräventionsberatung eine Checkliste, die an ODARA angelehnt ist. In der Bewährungshilfe wird das validierte Risikoeinschätzungsinstrument RRI verwendet, das Risikofaktoren und Ressourcen der Klient:innen einbezieht. Wird ein Hochrisiko vermutet, ist die Abteilungsleitung einzuschalten, um weitere Maßnahmen zu

vereinbaren. Durch Kooperationsvereinbarungen mit Opferschutzeinrichtungen gibt es einen regelmäßigen Austausch bei Verdacht auf Hochrisiko.

In Männerberatungsstellen werden häufig Instrumente wie SARA, PATRIARCH, PCL und weitere Instrumente fallbezogen eingesetzt. In Kooperationsprojekten wie z.B. dem G.i.F.-Projekt in der Steiermark arbeiten Frauenhäuser und Männerberatung bei der Risikoeinschätzung zusammen, wobei meistens DyRiAs und PATRIARCH zum Einsatz kommen.

Die Arbeitsgruppe betrachtete den Austausch zwischen Opferschutz und Täterarbeit als unerlässlich. Vor allem bei DyRiAs bleiben anderenfalls Informationen über den Gefährder offen oder unklar, wenn Opferschutzeinrichtungen allein auf ihre Perspektive angewiesen sind. Ein Vorteil von Vernetzter Opferschutzarbeit und Opferschutzorientierter Täterarbeit ist auch, dass man dem Argument der einseitigen Sichtweise (entweder nur die Sicht des Opfers oder nur die Sicht des Gefährders werde in die Risikoeinschätzung miteinbezogen) entgegenwirken kann.

Ausblick

Für die Zukunft der Arbeitsgruppe wurde angedacht, an einem einen Leitfaden zu arbeiten, auch um Hochrisikofälle besser erkennen zu können. Aus den einzelnen Risikoeinschätzungsinstrumenten könnten die wichtigsten Faktoren identifiziert werden, kombiniert mit „Begleitrisikofaktoren“ sowie einer fachlichen Einschätzung. Ein solcher Leitfaden sollte so pragmatisch wie möglich angelegt werden.

3.3 Arbeitsgruppe Begleitete Gespräche

Einleitung

Die folgenden Standards für „Begleitete Gespräche bei häuslicher Gewalt / Gewalt im sozialen Nahraum“ verstehen sich als fachlicher Rahmen für Settings und Vorgangsweisen, bei denen Opferschutz und Täterarbeit einrichtungsübergreifende Settings mit Fachpersonen und Klient:innen bilden und über die Einzel- und Gruppenarbeit mit Klient:innen in ihren Einrichtungen hinausgehen.

„Begleitete Gespräche“ können mit jenen Personen stattfinden, die Gewalt ausgeübt haben und jenen, die von dieser Gewalt direkt oder indirekt betroffen waren.

Begleitete Gespräche können für verschieden Konstellationen von Gewalt in der Familie umgesetzt werden (Gewalt in der Partnerschaft; Gewalt gegen Kinder; inter-generationale Gewalt; gleichgeschlechtliche Partner:innenschaften; Großfamilien etc.).

Die Zahl der Personen, mit denen Begleitete Gespräche durchgeführt werden, ist grundsätzlich nicht auf zwei begrenzt, sondern richtet sich nach dem jeweiligen Fall.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird im Folgenden von einem Standardfall ausgegangen (heterosexuelle Ex-/Paarbeziehung; Mann als vorwiegende

gewaltausübende Person / Täter; Frau als vorwiegende gewaltbetroffene Person / Opfer) und die Standards für diesen Fall definiert. Erweiterungen für andere Gewalt-Konstellationen sollen von der AG zukünftig erarbeitet werden.

Die Standards sollen grundsätzliche und zentrale Aspekte regeln. Gleichzeitig soll ausreichend Flexibilität, Bewegungsfreiheit und Offenheit gewährleistet bleiben, um unter den jeweiligen organisationalen und regionalen Bedingungen sinnvolle Praxisprojekte umsetzen und Vorgangsweisen weiterentwickeln zu können.

Ausgangspunkte

Grundlage und Bezugsrahmen sind die fachlichen Standards des DVOTA¹⁴. Die Standards für Begleitete Gespräche müssen mit den OTA-Mindeststandards kompatibel sein.

Bei der Bearbeitung der Fälle wird von den Projekt-betreibenden Stellen darauf geachtet, dass die Vorgangsweisen im Einklang mit den relevanten gesetzlichen Regelungen stehen, wobei insbesondere zu nennen sind: DSGVO¹⁵; rechtliche Berufs-/Regeln bezüglich Verschwiegenheit; Durchbrechung der Verschwiegenheit; Meldepflichten (Kinder- und Jugendhilfe); Anzeigepflichten; etc.

In Fällen, in denen Vorgangsweisen auf Güterabwägungen (z.B. Opferschutz vs. Datenschutz) beruhen, werden diese im betreffenden Team (d.h. einrichtungsspezifisch oder einrichtungsübergreifend) diskutiert, vereinbart und dokumentiert.

Ziele

Ziele von Begleiteten Gesprächen bei Fällen von Gewalt in der Familie / im sozialen Nahraum sind:

- Prävention von weiterer Gewalt;
- Begleitung von Prozessen, die zu nachhaltigen Verbesserungen der Situation von gewaltbetroffenen Personen führen;
- Schaffen einer gewaltfreien sozialen Umgebung für die Kinder, um deren gesunde Entwicklung zu fördern;
- Stärkung der gewaltbetroffenen Personen, indem ihre Ziele in den Mittelpunkt der Intervention gestellt werden;
- Erarbeitung von konstruktiven Veränderungsperspektiven für die gewaltausübende Person: Abbau von gewalttätigem Verhalten durch das Angebot von täterbezogene Interventionen; Verantwortungsübernahme; Einsicht in die Konsequenzen des gewalttätigen Verhaltens; Möglichkeiten der Wiedergutmachung; etc.

Anliegen und Themen, die von den gewaltbetroffenen Personen definiert werden, können sein:

- Begleitung von Trennungsprozessen;
- Kontakt mit Kindern regeln;

¹⁴ <https://dv-ota.at/wp-content/uploads/2022/03/DV-OTA-Mindeststandards-2022-01-28.pdf>

¹⁵ Derzeit beschäftigt sich eine eigene AG mit Datenschutzfrage. Die Ergebnisse der AG werden übernommen.

- Bedingungen und Voraussetzungen für ein weiteres, gewaltfreies Zusammenleben erarbeiten, wenn die Frau zurückkehren will;
- Austausch über Möglichkeiten, Grenzen und den Verlauf einer Anti-Gewalt-Intervention, die der Täter absolviert, zu verschiedenen Zeitpunkten (z.B. zu Beginn, situationsbezogen bei Bedarf, am Ende);
- Etc.

Begleitete Gespräche sind von anderen Interventionen mit eigenen Regeln und Standards abzugrenzen, wie z.B. Tausgleich und Scheidungsmediation.

Auch sind Begleitete Gespräche sind von Paarberatung und Paartherapie (vgl. unten) abzugrenzen. Der Fokus der Begleiteten Gespräche liegt auf der Gewaltprävention und dem Deeskalieren von Konflikten in Beziehungen.

Rahmen, Dauer

Eine genaue Anzahl von Begleiteten Gesprächen pro Fall bzw. eine Definition der Dauer einer solchen Intervention kann nicht generell angegeben werden, sondern ist fallbezogen von den involvierten Fachkräften zu bestimmen.

In der Regel wird es sich um kurz- oder mittelfristige Interventionen handeln. Begleitete Gespräche sind von längerfristigen Interventionen wie Langzeit-Paarberatungen oder Paartherapien abzugrenzen. Die Empfehlung und Vermittlung zur Paarberatung oder Paartherapie kann aber am Ende von Begleiteten Gesprächen stehen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Begleitete Gespräche können nach einer Unterbrechung erneut stattfinden, desgleichen werden Follow-up-Gespräche angestrebt und sind wünschenswert.

Bei der Vorbereitung für Begleitete Gespräche sind Sicherheitsaspekte für alle Beteiligten zu berücksichtigen. Die Sicherheitsplanung umfasst u.a.:

- Einzelkontakte mit Opfer und Täter durch die Berater:innen, um Informationen für eine mögliche Beeinträchtigung der Sicherheit während oder zwischen den Settings der Begleiteten Gespräche für alle Beteiligten zu sammeln (Erfahrungen des Opfers mit dem Täter; Mindset des Täters; etc.);
- Gemeinsame Risikoeinschätzung für weitere Gewalthandlungen des Täters gegen das Opfer durch die Berater:innen;
- Gemeinsame Einschätzung des Sicherheitsaspekts für die Begleiteten Gespräche durch die Berater:innen;
- Gemeinsame Vorbereitung der Rahmenbedingungen im Hinblick auf das jeweilige Begleitete Gespräch, auf der Basis der gesammelten Informationen und Einschätzungen: Eignung der Räume; Fluchtmöglichkeiten; Sitzordnung; Notruf-Möglichkeiten; etc.

Haltung

Eine gemeinsame Haltung der involvierten Organisationen und Berater:innen ist für ein Gelingen von Begleiteten Gesprächen zentral. Es gilt zu vermeiden, dass parteilich positionierte Berater:innen die Konflikte der Klient:innen spiegeln und austragen, sondern die Berater:innen müssen eine eigenständige, gemeinsame, nicht-neutrale Haltung einnehmen, deren zentrale Aspekte die folgenden sind:

- Der Fokus der begleiteten Gespräche liegt auf der Gewaltprävention und – sofern Kinder Teil des Familiensystems sind – dem Kindeswohl;
- Das gewaltfreie Aufwachsen für Kinder muss im Zentrum stehen;
- Die Berater:innen treten gegen jede Form von Gewalt ein;
- Die gewaltbetroffenen Personen müssen gestärkt werden und definieren zu Beginn die Ziele der Intervention;
- Die Begleiteten Gespräche erfolgen grundsätzlich ergebnisoffen. Veränderungen bei der gewaltbetroffenen Person hinsichtlich ihrer Ziele im Verlauf des Prozesses sind im Einzelsetting mit ihr aber genau zu reflektieren;
- Die Organisationen sind bereit, sich auf einen Einrichtungs-übergreifenden Entwicklungs-Prozess einzulassen;
- Konstruktive Fehlerkultur, Bereitschaft zum langfristigen, gemeinsamen Lernen; gemeinsame Fortbildungen, Supervision, Teams;¹⁷
- Etc.

Organisationale Rahmenbedingungen bei Begleiteten Gesprächen

Beide Partner:innen werden während des gesamten Prozesses im Einzelsetting in einer spezialisierten Einrichtung (Opferschutz; Täterarbeit) betreut.

Die Betreuung im Einzelsetting dient der Vor- und Nachbereitung von Begleiteten Gesprächen, sowie der Informationssammlung für die gemeinsame Risikoeinschätzung und die gemeinsame Sicherheitsplanung.

Daraus ergibt sich der idealtypische Ablauf einer Abfolge von Kontakten im Einzelsetting in den jeweiligen Organisationen und gemeinsamen, Einrichtungs-übergreifenden Gesprächen.

Die Betreuung von Täter und Opfer im Einzelsetting sowie in den Begleiteten Gesprächen erfolgt durch jeweils eine Einrichtung, die auf Täterarbeit bzw. Opferschutzarbeit spezialisiert ist.

Zusätzlich sollen die Fachkräfte, die für die Begleiteten Gespräche eingesetzt werden, neben ihrer Erfahrung in der Opferschutz- bzw. Täterarbeit auch über Erfahrung in entsprechenden

¹⁶ Ad Parteilichkeit: Erfahrungsgemäß kann es zu Schwierigkeiten kommen, die Rollen von parteilicher Betreuer:in des Opfers und von Berater:in im Begleiteten Gespräch zu verbinden. Es empfiehlt sich, dass die Berater:in des Opfers in der Opferschutz-Arbeit bzw. des Täters in der Täterarbeit und die Berater:innen im Begleiteten Gespräch verschiedene Personen sind.

¹⁷ Austausch im Team und Supervision haben sich als sehr wichtig herausgestellt, damit Berater und Beraterinnen im Begleiteten Gespräch „am selben Strang ziehen“. Es kommt sonst leicht dazu, dass sich die Konflikte des Paares als Konflikte auf der Berater:innen-Ebene widerspiegeln.

Settings (je nach Konstellation, z.B. Arbeit mit Paaren, mit Familien, mit Generationen usw.) verfügen bzw. sich durch Fortbildung für die Durchführung von Begleiteten Gesprächen vorbereiten.

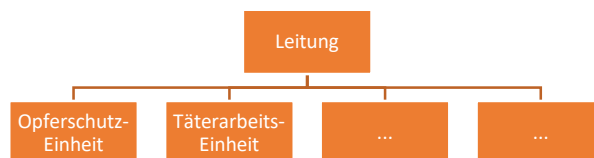
Die Mitarbeiter:innen der Opferschutz- und Täterarbeitseinrichtung stehen während dieses Prozesses in laufendem Austausch zum Fall.

Im Fall von größeren Organisationen kann es sich auch um spezialisierte Abteilungen / Organisations-Einheiten / Untereinheiten derselben Organisation handeln. Es ist jedenfalls zu gewährleisten, dass in diesen Organisations-Einheiten fachliche Standards eingehalten werden, die auch in der Kooperation zwischen eigenständigen Organisationen der Opferschutzarbeit oder Täterarbeit angewandt werden. Dazu gehören:

- Personen in Leitungsfunktion, die eine Vernetzung analog zu den OTA-Minimalstandards gewährleisten können („institutionelle Vernetzung“);
- Inhaltliche Eigenständigkeit für die Weiterentwicklung von Konzepten und Vorgangsweisen aus der jeweiligen Perspektive; gleiches Gewicht der Organisations-Einheiten bei der Zusammenführung dieser Perspektiven;
- Gleiches Gewicht der Organisations-Einheiten bei der fallbezogenen Vernetzung;
- Teamstruktur;
- Regelmäßiger Fachaustausch;
- Bei Bedarf: Intervention, Supervision, Fortbildung;

Eine hierarchische Anordnung von Opferschutz-Einheit und Täterarbeits-Einheit innerhalb einer Organisation ist zu vermeiden. Wenn eine große Organisation über beide Arten von Organisations-Einheiten (Opferschutzarbeit, Täterarbeit) verfügt, sollen diese auf derselben Ebene angeordnet sein, mit einer übergeordneten Leitung (vgl. Abb. 2), damit die Beziehung zwischen den Einheiten und die abgeleiteten Vorgangsweisen den DVOTA-Minimalstandards entsprechen und nicht Opferschutz oder Täterarbeit der anderen Einheit gegenüber weisungsgebunden ist.

Abbildung 2. Opferschutz-Einheit und Täterarbeits-Einheit auf derselben hierarchischen Ebene in einer Organisation.



Über die Durchführung von Begleiteten Gesprächen entscheiden Opferschutz- und Täterarbeitseinrichtung gemeinsam und gleichberechtigt. Begleitete Gespräche werden nur dann durchgeführt, wenn beide Organisationen (Organisations-Einheiten) zustimmen.

- Im Fall von Organisations-Einheiten einer größeren Organisation muss jede Organisations-Einheit die Möglichkeit haben, eigenständig über die Zustimmung zur Durchführung von Begleiteten Gesprächen zu entscheiden.
- Eine übergeordnete Stelle darf die Entscheidung einer der beiden Untereinheiten (Opferschutz; Täterarbeit) gegen ein Begleitetes Gespräch nicht revidieren.
- Umgekehrt kann eine übergeordnete Stelle die Entscheidung einer der beiden Untereinheiten (Opferschutz; Täterarbeit) für ein Begleitetes Gespräch revidieren (z.B. wenn im Rahmen der Fachaufsicht Sicherheitsbedenken auftreten).

Voraussetzungen für Begleitete Gespräche

Begleitete Gespräche werden unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt:

- Das Setting wird von den Fachkräften beider Organisationen als sicher für alle Beteiligten eingeschätzt;
- Die Einschätzung basiert auf Kontakten mit den Klient:innen im Einzelsetting und wird im Fachkräfte-Team abgeglichen;
- Eine Gefährlichkeits-/Risiko-Einschätzung unter Einbezug beider Fachperspektiven wurde durchgeführt, und die gemeinsame Einschätzung hat ergeben, dass durch die Begleiteten Gespräche keine Erhöhung des Risikos für weitere Gewalt gegen die Opfer innerhalb und außerhalb des Beratungssettings zu erwarten ist. Die Gefährlichkeits-/Risiko-Einschätzung wird wann immer möglich mit einem standardisierten Instrument durchgeführt und dokumentiert;
- Die Frage nach dem Geschlecht der Berater:innen für die jeweiligen Klient:innen im Begleiteten Gespräch wurde im Fachkräfte-Team und ggf. mit den Klient:innen thematisiert;
- Die Fachkräfte gehen davon aus, dass die Begleiteten Gespräche eine Chance auf zielführende und konstruktive Ergebnisse haben;
- Die Liste der möglichen Kontraindikationen wurde im Fachkräfte-Team durchgegangen und diskutiert. Wenn die Entscheidung für ein Begleitetes Gespräch im Team trotz Vorliegen einer Kontraindikation getroffen wird, ist die Begründung dafür zu dokumentieren.

Kontraindikationen für Begleitete Gespräche (im Paarssetting):

- Fälle von Stalking / beharrliche Verfolgung;
- Keine Verantwortungsübernahme durch die gewaltausübende Person (d.h. vollständige Verleugnung der Gewalthandlungen etc.);
- Akute psychotische Symptomatik einer der Personen;
- Suchterkrankung, die eine Substanz-unbeeinträchtigte Teilnahme der Person verunmöglicht;
- Psychische Erkrankung, die eine unbeeinträchtigte Teilnahme der Person verunmöglicht;

Ablauf

Initiative

Die Initiative zum Begleiteten Gespräch geht von der gewaltbetroffenen Person aus.

- Ein Ziel der Begleiteten Gespräche ist die Stärkung der gewaltbetroffenen Person. Daher wird die Entscheidung über Begleitete Gespräche bzw. deren Zeitpunkt in die Hand der gewaltbetroffenen Person gelegt.
- Von Seiten der Täterarbeits-Einrichtung kann die Information an die Opferschutz-Einrichtung gehen, dass ein fallbezogener Informations-Austausch möglich wäre (=Verschwiegenheitsentbindung des Gefährders liegt vor). Es wird also die Möglichkeit zum Austausch auf der Fachebene kommuniziert – dies entspricht aber keiner Initiative zum Begleiteten Gespräch. Täterarbeits-Einrichtungen sollten es in der Einzelarbeit mit dem Gefährder vermeiden, den Auftrag vom Klienten zu übernehmen, bei der Opferschutz-Einrichtung nachzufragen, ob ein Begleitetes Gespräch möglich ist – denn eine ablehnende Antwort kann Auswirkungen auf die Dynamik zwischen Gefährder und Opfer haben.
- Wenn die Voraussetzungen für einen Informations-Austausch gegeben sind, dann kann ein Begleitetes Gespräch auf Initiative der Frau/gewaltbetroffenen Person initiiert werden.

Kontaktaufnahme

Bei der Kontaktaufnahme zwischen den Einrichtungen ist auf Aspekte der DSGVO Bedacht zu nehmen.¹⁸

Abfolge

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich folgender Ablauf der Intervention „Begleitete Gespräche“:

- Kontaktaufnahme/Vermittlung der Klientin mit der Opferschutzeinrichtung;
- Abklärung des Wunsches der Klientin nach Begleiteten Gesprächen;
- (falls dieser Wunsch besteht:) Vermittlung des Partners an Täterarbeits-Einrichtung;
- Einzelgespräche in den jeweiligen Organisationen;
- Fachaustausch zwischen den Organisationen, Gefährdungseinschätzung, Kontraindikationen, Entscheidung;
- (falls positiv:) Begleitetes Gespräch;
- Einzelgespräche in den jeweiligen Organisationen;
- Fachaustausch zwischen den Organisationen;
- Begleitetes Gespräch;
- Etc.

Beim Einbezug von Dolmetscher:innen sollen ausgebildete, professionelle, neutrale Dolmetscher:innen (d.h. keine Angehörigen, Freund:innen oder Bekannte) zum Einsatz

¹⁸ Vgl. dazu die entsprechenden Hinweise aus der AG Datenschutz des DVOTA.

kommen. Vor und nach den (Einzel- oder Begleiteten) Gesprächen sollen kurze Besprechungen mit den Dolmetscher:innen erfolgen, um ein gelingendes Setting zu gewährleisten bzw. die Eindrücke der dolmetschenden Person aufzunehmen.

Weiterentwicklung der Standards

Auf der Basis der Erfahrungen in den verschiedenen Kontexten sollen die Standards laufend weiterentwickelt werden. Die „AG Begleitete Gespräche“ wertet die Ergebnisse des Fachaustausches aus und erarbeitet Veränderungsvorschläge, die an den Vorstand des DVOTA weitergeleitet und dort genehmigt werden. Der Vorstand bringt eine allfällige Neuversion der Standards in die Mitgliederversammlung zur Abstimmung ein, wenn wesentliche inhaltliche Veränderungen erfolgen sollen.

Erweiterungen

Wie oben definiert, sollen diese Standards analog auf andere Gewalt-Konstellationen angewandt werden (Gewalt in der Partnerschaft; Gewalt gegen Kinder; Inter-generationale Gewalt; gleichgeschlechtliche Partner:inenschaften; Großfamilien etc.).

Die dafür notwendigen spezifischen Aspekte sollen in weiterer Folge erarbeitet und ausformuliert werden.

Ressourcen im DVOTA

Es wird eine zentrale Sammlung von Methoden und Erfahrungsberichten in verschiedenen Kontexten¹⁹ angelegt, die den Mitgliedern zugänglich ist. Die Mitglieder des DVOTA werden eingeladen, ihre Erfahrungen aus der Praxis und methodischen Weiterentwicklungen in diese Sammlung einzubringen. Diese und weitere Materialien im Zusammenhang mit Begleiteten Gesprächen (Gesprächsleitfaden etc.) sollen in einem internen Bereich der DVOTA-Homepage zur Verfügung gestellt werden.

Der DVOTA organisiert einen jährlichen Fachaustausch, zu dem die DVOTA-Mitglieder, die Begleitete Gespräche umsetzen oder dies intendieren, eingeladen werden.

Praxisbezogene Fortbildungs-Workshops zur Durchführung von Begleiteten Gesprächen sollen vom DVOTA für die Mitglieder angeboten werden.

¹⁹ Für verschiedene Kontexte sollen Vorgangsweisen entwickelt und konkretisiert werden, z.B.: Frau ist in Schutzeinrichtung vs. ist nicht in Schutzeinrichtung; Frau und Mann leben zusammen vs. leben nicht zusammen; etc.

4. Fallbeispiele aus der OTA Praxis

4.1 Fallbeispiel für die Zusammenarbeit der ifs Beratungsstelle für Gewaltprävention mit der ifs Gewaltschutzstelle

Dieses Beispiel stellt sehr vereinfacht dar, wie ein Beratungsprozess in groben Zügen aussehen kann. Sowohl die Sichtweisen und Arbeitsweisen der ifs Gewaltschutzstelle als auch der ifs Beratungsstelle für Gewaltprävention finden Berücksichtigung.

Vermittlung durch Übermittlung Betretungs- und Annäherungsverbot an die ifs Gewaltschutzstelle

Der ifs Gewaltschutzstelle wurde seitens der Polizeiinspektion ein Betretungs- und Annäherungsverbot übermittelt. Die zuständige Beraterin nahm telefonisch Kontakt mit Frau M. auf und bot ihr zeitnah einen persönlichen Beratungstermin an der Gewaltschutzstelle an. Bei diesem Beratungsgespräch erzählte Frau M. von ihren Gewalterfahrungen und dass Herr M. sie immer wieder telefonisch kontaktieren würde. Es wurde ein Schutz- und Sicherheitsplan erarbeitet und Frau M. zu ihren rechtlichen Möglichkeiten informiert.

Ankommen bei der Beratungsstelle für Gewaltprävention

Herr M. meldete sich innerhalb der 5-Tagesfrist und bekam einen Termin innerhalb der Frist von 14 Tagen. Er nahm den Termin wahr und wurde über die Rahmenbedingungen aufgeklärt. Er stimmte bereits in diesem ersten Gespräch der Schweigepflichtentbindung gegenüber der Gewaltschutzstelle zu.

Familiensituation

Frau M. und Herr M. haben einen gemeinsamen Sohn, der 1,5 Jahre alt ist. Herr M. wuchs in Österreich auf, seine Frau in Serbien. Beide haben in Österreich gearbeitet, beide sprechen Deutsch, beide haben jeweils einen Schulabschluss. Die Herkunftsfamilie von Frau M. lebt nicht in Österreich. Frau M. ist in Karenz und möchte danach Teilzeit arbeiten, um das knappe Budget der Familie zu unterstützen. Herr M. arbeitet im Schichtbetrieb als Maschinenführer und Teamleiter. Sie leben in einer Mietwohnung, die relativ teuer ist und suchen daher eine günstigere.

Indextat und Gewaltgeschichte

Laut Polizeibericht hat Herr M. Frau M. während eines Streits einmal mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. Frau M. rief die Polizei, Herr M. wartete bis zum Ankommen der Polizei im Wohnzimmer und es wurde dann ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen. Laut Aussagen von Frau M. kam es im letzten Jahr immer wieder zu Streitigkeiten zwischen ihnen, geschlagen habe er sie schon öfter, einmal habe er eine Morddrohung gegen sie ausgesprochen und anschreien würde er sie auch regelmäßig. Herr

M. würde auch kontrollieren, mit wem Frau M. Kontakt habe und sie immer wieder beleidigen sowie herabwürdigen.

Die Sichtweise der Klientin

Frau M. erzählt, dass Herr M. ihr gegenüber immer wieder gewalttätig ist (auf den Boden stoßen, Schläge mit Hand und Faust, Schubsen, am Arm festhalten) und sie auch schon mit dem Umbringen bedrohte, weshalb sie nach dem aktuellen Vorfall die Polizei verständigte. Sie hat Angst vor Herrn M., dessen Verhalten für sie sehr unberechenbar ist. Außerdem sagt Herr M. ihr immer, was sie machen und wie sie sich verhalten soll und möchte wissen, mit wem sie telefoniert. Sie fühlt sich dadurch kontrolliert und eingeengt. Sie ist sich unsicher, ob sie sich trennen oder ob sie Herrn M. noch eine Chance geben soll. Frau M. überlegt auch, eine einstweilige Verfügung gegen Herrn M. einzubringen. Für den Fall einer Rückkehr von Herrn M. in die gemeinsame Wohnung hat Frau M. konkrete Bedingungen. Seit Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes kontaktiert er sie mehrmals täglich. Zurzeit möchte sie einfach Ruhe von Herrn M. um sich zu überlegen, wie es für sie und ihren Sohn weitergehen soll.

Kooperationsgründe der Gewaltschutzstelle mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention

Die Risikoeinschätzung ergab eine hohe Gefährdung.

In der Beratung wird mit Frau M. die Möglichkeit einer Kooperation mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention besprochen, um Risikofaktoren und Verhaltensstrategien abzugleichen und Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für die Zeit nach dem Betretungs- und Annäherungsverbot zu planen. Zudem möchte Frau M. ihre Sichtweise in Bezug auf die häufigen unerwünschten Kontaktaufnahmen weitergeben. Sie möchte auch wissen, ob Herr M. einsichtig ist und Verantwortung für die Gewalttaten übernimmt. Sie stimmt der Schweigepflichtentbindung gegenüber der Beratungsstelle für Gewaltprävention zu.

Die Sichtweise des Klienten

Herr M. fühlt sich ungerecht behandelt. Er habe ihr ins Gesicht geschlagen und das bereue er. Sie würden auch sehr oft streiten, aber sie würde ihn provozieren. Er wäre nicht jemand, der seine Frau kontrollieren wolle, er wäre kein „Macho“, er habe nur versucht ihr zu helfen in Österreich klar zu kommen, weil er hier aufgewachsen ist und sie nicht. Sie wäre schnell gekränkt und verstehe oft nicht, was er eigentlich sagen wolle. Er fühle sich nicht verstanden und wisse auch nicht, wie er es schaffen könne, dass sie zufrieden ist. Wenn sie ihn beleidige, dann beleidige er sie zurück. Morddrohung habe er keine ausgesprochen.

Erster Austausch

Beratungsstelle für Gewaltprävention – Sichtweise des Klienten

Im Austausch mit der Gewaltschutzstelle wurde besprochen, welche Erwartungen Frau M. an den Klienten hat. Es wurde auch besprochen, dass es auf Grund der nicht gelingenden Kommunikation zwischen den Eheleuten immer wieder zu Missverständnissen kommt. Herr M. konnte erleben, dass die Beraterin der Beratungsstelle für Gewaltprävention seine

Intention, Frau M. zu unterstützen, verstanden habe und auch so der Beraterin von Frau M. übermitteln konnte. Er habe gewollt, dass sie mit Freundinnen ausgeht und fragte deswegen nach, ob sie schon etwas ausgemacht hatte; er habe gewollt, dass sie ein Sozialleben unabhängig von ihm hat, da er sich unter Druck gesetzt fühle, wenn sie unzufrieden wäre.

Gewaltschutzstelle - Sichtweise der Klientin

Im Austausch mit der Gewaltpräventionsberatung wurde mitgeteilt, dass Frau M. derzeit keinen Kontakt zu Herrn M. möchte und auch weitergegeben, dass sie sich eingeengt fühle, wenn er ihr sage was sie tun soll. Er soll ihr nicht mehr sagen, was sie anziehen soll oder täglich nachfragen, mit wem sie sich am Handy unterhalte. Die wiederholte Gewalt habe sie verletzt und ihr Angst gemacht, sie brauche etwas Zeit, um zu überlegen, wie es weitergehen soll. Frau M. kann sich nicht vorstellen, dass Herr M. sie kontrolliert, weil er wolle, dass sie mit Freundinnen ausgeht. Im Gegenteil: Herr M. hat ihr den Kontakt mit manchen Freundinnen sogar verboten und ihr unterstellt, dass es ihr eigentlich um den Kontakt zu andern Männern gehen würde. Es wurde der Beraterin der Beratungsstelle für Gewaltprävention auch die Information über die häufigen Kontaktaufnahmen des Herrn M. weitergegeben und der Wunsch von Frau M. zur Ruhe zu kommen und Abstand von Herrn M. zu haben.

Reaktion des Klienten und Arbeit in der Gewaltpräventionsberatung

Herr M. fühlte sich weiterhin falsch verstanden von Frau M. Er habe ihr nicht sagen wollen was sie anziehen soll, weil er sie kontrollieren oder einengen wolle. Sie habe ihn gefragt was ihr gut stehen würde und er habe ihr geantwortet. Er habe sich für sie und ihr Leben interessiert, deswegen habe er nach ihren Unterhaltungen gefragt. Hier konnte mit dem Klienten herausgearbeitet werden, dass seine Absichten von Frau M. ganz anders verstanden worden sind. Ihm wurde mitgeteilt, dass er seine Absichten mitteilen muss, wenn er so verstanden werden will. Zudem wurde ihm auch die Verantwortung für das Wahrnehmen seiner Bedürfnisse („Ich habe zu viel Druck im Alltag und fühle mich verantwortlich wie es meiner Frau geht, wenn ich sie den ganzen Tag alleine mit dem Kind und dem Haushalt lasse und sie unzufrieden wirkt; ich will weniger Druck haben.“) und die Formulierung dieser bewusst gemacht.

Bezüglich der Anwendung von körperlicher Gewalt teilte er mit, dass er diese zwar bereue. Dennoch war es für ihn schwer, die Verantwortung ganz zu übernehmen: „Sie hat mich provoziert und schreit mich oft an, wenn sie unzufrieden ist. Gleich wenn ich von der Arbeit heimkomme, wirft sie mir vor Schuld an allem zu sein. Wenn ich dann rausgehen will, dann schreit sie noch lauter. Was soll ich denn machen?“ Seine Hilflosigkeit wurde besprochen und wie ein adäquater Umgang damit sein kann. Zudem wurde ein weiterer Austausch mit der Gewaltschutzstelle vereinbart.

Reaktion der Klientin und Arbeit in der Gewaltschutzstelle

Frau M. kann die Sichtweise von Herrn M. nur schwer nachvollziehen. Dass es seine Intention war, sie durch ständiges Nachfragen und Kontrollieren zu unterstützen, kann sie schwer glauben und habe sie auch anders aufgefasst. Sie hat den Eindruck, dass er sie

kontrolliert mit dem Ziel, sie zu isolieren und die Abhängigkeit von ihm noch zu erhöhen. Für sie ist es wichtig, dass er in Zukunft konkret nach ihren Bedürfnissen fragt, anstatt sie zu kontrollieren. Sie räumt auch ein, dass sie in Streitsituationen aufgrund ihrer Überforderung auch mal etwas lauter wird. Sie kann sich auch vorstellen, dass sie in der Zukunft in solchen Situationen den Raum verlässt und zum Beispiel spazieren geht. Dennoch habe sie Angst, dass Herr M. sie auch in Zukunft wieder bedroht und sie auch körperlich attackieren könnte.

Zweiter Austausch

Frau M. entschied sich in der Zwischenzeit dafür, Herrn M. noch eine weitere Chance zu geben und keine einstweilige Verfügung zu beantragen, so dass Herr M. nach Ende des Betretungs- und Annäherungsverbots wieder in die gemeinsame Wohnung zurückkam. Sie lebten nun bereits seit einigen Tagen wieder zusammen.

Beratungsstelle für Gewaltprävention – Sichtweise des Klienten

Der Beraterin von Frau M. wurde mitgeteilt, dass Herr M. sich im Falle eines Streites wünsche, dass sie ihn nicht anschreie und sie soll ihm eine Auszeit geben, wenn er diese einfordere. Er hingegen wolle sich bemühen sich besser mitzuteilen und vor der Eskalation den Raum verlassen und sich beruhigen.

Gewaltschutzstelle – Sichtweise der Klientin

Der Beraterin von Herrn M. wurde mitgeteilt, dass Frau M. im Falle eines Streites Schutz durch Verlassen des Raumes oder der Wohnung suchen werde und dass Herr M. sie daran nicht hindern solle. Im Notfall werde sie die Polizei verständigen. Sie gab an, dass sie nun auch noch nicht gestritten hätten, jedoch würde Herr M. sie nicht im Haushalt oder der Kindererziehung unterstützen. Frau M. hätte aber zumindest das Gefühl, dass er ihr etwas mehr Freiraum lassen und sie weniger einengen würde. Sie brauche aber mehr Interesse und Eigeninitiative von ihm, sie könne ihm nicht immer sagen, was er tun soll. Sie wolle der Beziehung noch eine letzte Chance geben und beobachten, ob er sie zukünftig auch mehr im Alltag unterstützen würde.

Arbeit in der Gewaltschutzstelle

Die Klientin wurde zu Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen beraten und ein Notfallplan erarbeitet. Mit Frau M. wurde der Gewaltkreislauf besprochen und dass bei häuslicher Gewalt meist mehrere Gewaltformen auftreten. Im Notfall, im Falle einer Eskalation oder Bedrohungssituation werde Frau M. die Polizei verständigen und wichtige Nummern (Polizei, Gewaltschutzstelle, Frauennotwohnung) im Handy abspeichern und die Situation verlassen. Einen Termin für ein weiteres persönliches Beratungsgespräch wollte die Klientin derzeit nicht vereinbaren. Die Klientin stimmte zu, dass die Beraterin die Klientin in etwa zehn Tagen telefonisch kontaktiert, um die aktuelle Situation zu besprechen und gegebenenfalls die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu aktualisieren. Es wurde auch vereinbart, dass ein weiterer Austausch zwischen der Beratungsstelle für Gewaltprävention und der Gewaltschutzstelle stattfindet, wenn zusätzliche Risikofaktoren thematisiert werden.

Abschluss Präventionsberatung und Übergang in ifs Gewaltberatung

Herr M. hat die sechs Beratungseinheiten erfüllt. Er hat sich entschieden darüber hinaus in die Gewaltberatung zu kommen. Er habe das Gefühl, dass er in der Beratung verstanden werde und das würde ihm Zuhause oft fehlen. Das sich gegenseitig Anschreien, Beleidigen und sich Vorwürfe machen, habe wieder angefangen. Er habe sonst niemanden, mit dem er über seine Probleme auf diese Weise sprechen könne und daher würde er die Beratung weitermachen. Ein Beraterwechsel wäre für ihn unangenehm, da er nicht nochmal alles von vorne berichten könne, zumal die Mitteilungen seiner Frau auch nur der Beraterin bekannt wären. Zwischen dem Klienten und der Beraterin wurde vereinbart, dass sie weiterhin gegen die psychische Gewalt arbeiten, dass aber auch die Gefahr der erneuten körperlichen Gewalt immer beachtet wird und gegebenenfalls neue Gewalttaten berichtet werden müssen von ihm. Herr M. stimmte dieser Vereinbarung zu und der nächste Termin wurde fixiert.

4.2 Fallbeispiel für die Zusammenarbeit des Vereines NEUSTART – Beratungsstelle für Gewaltprävention, des Gewaltschutzzentrums Niederösterreich und des Frauenhauses

Ein Fallbeispiel im Rahmen der Opferschutzorientierten Täterarbeit und der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz.

Ausgangslage

Herr M. erhält im August 2022 ein Betretungs- und Annäherungsverbot, nachdem er ein Frauenhaus observierte, in welchem die gefährdete Person mit dem gemeinsamen Sohn wegen psychischer und sexueller Gewalt nach Bekanntgabe einer Trennung,- und Scheidungsabsicht, bzw. der anstehenden Obsorge Regelung sowie physischer Gewalt gegen den Sohn (9 Jahre) aufgenommen wurde. Herr M. meldet sich fristgerecht bei NEUSTART wegen dem Termin zur Gewaltpräventionsberatung. Noch während dem aufrechten Betretungs- und Annäherungsverbot findet der erste Beratungstermin statt. Nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage ist eine Zustimmung des Gefährders zu einem Informationsaustausch mit Opferschutzeinrichtungen notwendig. Herr M. stimmt einem Informationsaustausch mit dem Gewaltschutzzentrum und Frauenhaus zu. Er ist im Gespräch inhaltlich zugänglich und versteht, dass diese nicht rechtskonform sind, sieht sich aber moralisch im Recht.

Informationsaustausch

Durch den Informationsaustausch im Rahmen der OTA mit dem Gewaltschutzzentrum NÖ ergeht die Info, in Hinblick auf Schutz und Sicherheitsaspekte und dass eine Einstweilige Verfügung, zum Schutz der gefährdeten Personen (EV) beantragt wurde. Die gefährdete Person stellt klar, dass sie keine Paarbeziehung mehr wolle und die Scheidung weiterverfolge (Termin steht bereits fest und fällt noch in die Dauer der Gewaltpräventionsberatung), aber

Kontakt mit Sohn – zu Beginn in einem sicheren Rahmen – (Begleitete Besuchskontakte) gut vorstellbar wäre. Um Infoweitergabe durch die Beraterin NEUSTART wird ersucht.

Im nächsten Gespräch erfolgt die Info an Herrn M. über EV und Kontaktmöglichkeiten zum Sohn. In der Beratung ist ersichtlich, dass keine Verantwortungsübernahme erfolgt und eine Einengung der Perspektive erkennbar ist. Ursache für seine Problematiken werden im Umfeld gesehen. Eine Risikoeinschätzung ergibt ein hohes Risiko vor allem in Hinblick auf den Scheidungstermin. Nach erneuter Rücksprache der Situation mit dem Gewaltschutzzentrum und Frauenhaus wird eine sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz angeregt.

Die zuständige Sicherheitsbehörde stimmt dieser zu, da ein Hochrisikofall angenommen wird. Teilnehmer:innen sind Gewaltschutzzentrum, NEUSTART, Frauenhaus, zuständige PI, LPD NÖ, Kinder- und Jugendhilfe, das zuständige Pflugschaftsgericht und Scheidungsgericht.

Maßnahmen aufgrund der vernetzten opferschutzorientierten Täterarbeit

Es werden im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz mehrere Schutzmaßnahmen besprochen:

- Opfer wird am Tag der Scheidung von der zuständigen PI zum Scheidungstermin hin- und retour begleitet. Während des Termins bleiben die Beamt:innen vor Ort. Anordnung erhöhter Sicherheitsvorkehrungen (= Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) erfolgt über das Scheidungsgericht *zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes im Gerichtssaal sowie zur Gewährung der Sicherheit für alle*
- Vermehrte Streiffahrten um die Wohnadresse (= Frauenhaus) des Opfers, sowie um die Schuladresse des Sohnes rund um den Zeitraum des Scheidungstermins werden fixiert.
- NEUSTART legt einen Beratungstermin an den Tag vor dem Scheidungstermin, um deeskalierend eingreifen zu können, bzw. bei Gefahr in Verzug zu handeln. Des Weiteren wird angestrebt, den Klienten bevor allfälligen justiziellen Maßnahmen im Zuge der laufenden Anzeigen wegen dem Betretungs- und Annäherungsverbot (z.B.: Bewährungshilfe mit Weisungen bei einer Verurteilung) zu einer freiwilligen Betreuung in einem professionellen Setting zu motivieren.
- GSZ- und Frauenhausmitarbeiterin koordinieren mit Polizei den Scheidungstermin (Sicherstellung, dass es zu keinem Zusammentreffen vor Bezirksgericht kommt).
- Der Kindesmutter wird von Seiten der Frauenhausmitarbeiterin bei Auszug aus dem Frauenhaus eine Anbindung an eine Frauenberatungsstelle, zu psychosozialen Begleitung im Scheidung und Pflugschaftsverfahren, angeboten und bei der Umsetzung unterstützt.
- Kinder- und Jugendhilfe: Besuchskontaktregelung wird mit Kindesmutter koordiniert und besprochen. *Bei keiner freiwilligen Inanspruchnahme von MEN nach BfG könnte*

eine Auflage durch das Pflegschaftsgericht zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression (§ 107 AußStrG Abs. 3, Punkt 3) vor oder im Zuge der Festlegung des Besuchsrechts angedacht bzw. beim Pflegschaftsgericht angeregt werden.

Scheidungsstermin lief mit den getroffenen Maßnahmen ohne Eskalation/Übergriffe ab. Es erfolgte eine Nachbesprechung von NEUSTART, Gewaltschutzzentrum und Frauenhaus.

Klient wurde im Zuge einer Verhandlung nach Ablauf der Gewaltpräventionsberatung durch die Justiz im Rahmen der Bewährungshilfe zugewiesen. Die Koordination zwischen NEUSTART und Gewaltschutzzentrum (Opfer hat Frauenhaus mittlerweile verlassen) erfolgt im Sinne des Monitorings der Situation im Rahmen der opferschutzorientierten Täterarbeit weiterhin.

4.3 Fallbeispiel aus der Praxis des Projektes „G.i.F – Gewaltprävention im Familiensetting“

Ausgangslage

Frau und Herr C. sind seit 4 Jahren verheiratet und leben gemeinsam mit ihrer zweijährigen Tochter in Graz. Seitdem die Tochter geboren wurde, kommt es vermehrt zu Konflikten sowie zu körperlicher und psychischer Gewalt. Beide Elternteile behaupten, dass sie keine Zeit mehr für sich haben und fühlen sich vom jeweils anderen nicht genügend unterstützt.

Frau C. berichtet zusätzlich, dass Herr C. bei wichtigen Familienentscheidungen immer zuerst seine Mutter konsultiere. Frau C. fühle sich von ihm zurückgesetzt. Außerdem möchte Frau C. so schnell als möglich wieder in das Berufsleben einsteigen. Sie denkt, dass Herr C. sie in ihrer Mutterrolle nicht genügend wertschätzt. Zudem belaste sie der Umstand, dass sie in der Mutterkarenz weniger Geld zur Verfügung habe und finanziell von ihrem Mann abhängig sei.

Herr C. gibt an, dass Frau C. ihm keine Ruhe gönne. Wenn er von der Arbeit nach Hause komme, mache seine Frau ihm sofort Vorwürfe und suche den Streit. Sie könne nicht akzeptieren, dass er seit dem Tod seines Vaters in gutem Kontakt mit seiner Mutter stehe. Herr C. habe die Vermutung, dass Frau C. eifersüchtig auf seine Mutter sei. Außerdem könne sie nicht mit Geld umgehen und er habe Sorge wegen des ausschweifenden Lebensstils seiner Frau in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Auch im Allgemeinen sei das Verhalten seiner Frau für ihn im Moment befremdlich, denn sie habe sich immer ein Kind gewünscht und nun herrsche zu Hause tägliche Unzufriedenheit.

Zuweisung

Nach einer Eskalation häuslicher Gewalt wird ein Annäherungs- und Betretungsverbot gegen Herrn C. erlassen. Beim Gespräch mit der Kinder- und Jugendhilfe wird den Kindseltern von den Sozialarbeiter:innen das G.i.F. Projekt vorgestellt und Herr und Frau C. geben an, zur

weiteren Unterstützung und zur Verbesserung ihrer Situation im G.i.F. Projekt mitwirken zu wollen.

Anbindung

Die Sozialarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe geben Herrn und Frau C. die Kontaktdaten der Berater:innen (Männerberatung und Frauenhaus) aus dem G.i.F. Projekt und informieren diese über die Zuweisung.

Verschwiegenheit

Herr und Frau C. geben der Kinder- und Jugendhilfe die Zustimmung, sich mit den Berater:innen aus dem G.i.F. Projekt fachlich auszutauschen. Ebenso wird eine Zustimmung zum Austausch mit **NEUSTART**, Beratungsstelle für Gewaltprävention, aufgrund des erlassenen Betretungs- und Annäherungsverbot es erteilt.

Kontaktaufnahme

Herr C. meldet sich beim Berater aus der Männerberatung und Frau C. nimmt Kontakt mit der Beraterin aus dem Frauenhaus auf.

Einzelarbeit

Beide Berater:innen vereinbaren Termine für die Einzelarbeit mit Mann und Frau. Folgende Inhalte werden erarbeitet bzw. erhoben:

- Gewaltvorfälle im Detail (wie oft hat in welchen Situationen welche Gewalt stattgefunden)
- Sicherheitspläne für den Akutfall
- Präventionsstrategien
- Auswirkungen von Gewalt an Kindern
- Weitere Ziele für die Ehe
- DyRiAs Risikoeinschätzung mit Frau C.

Gewaltanamnese

Frau C.: (durchgeführt von der Berater:in aus dem Frauenhaus)

Gewalt und Konflikte hätten sich seit der Geburt der Tochter verschärft. Davor hätte es bereits gegenseitige psychische Gewalt in Form von Beleidigungen und Beschimpfungen gegeben. Bei dem aktuellen Annäherungs- und Betretungsverbot habe Herr C. ihr einen Föhn auf den Kopf geschlagen, sodass sie eine Platzwunde davongetragen habe. Davor habe er sie auch an den Haaren gezogen und sie fest mit beiden Händen am Oberarm gepackt.

In anderen Gewaltsituationen hätte er sie geschubst (dies sei ca. 3-4 vier Mal vorgekommen), an den Handgelenken festgehalten (ca. 6 Mal vorgekommen) und sie an den Haaren gezogen (ca. 3 Mal vorgekommen).

Außerdem habe Herr C. Frau C. bereits des Öfteren ihre Bankomatkarte weggenommen.

Herr C.: (durchgeführt vom Berater aus der Männerberatung)

Gewalt und Konflikte hätten nach der Geburt der Tochter zugenommen. Davor viel gegenseitige psychische Gewalt in Form von Beleidigungen und Beschimpfungen. Z.B. sage Frau C. im Streit zu Herrn C., dass seine Mutter eine „Hure“ sei und dass sie es verdient habe, dass „der Vater sie geschlagen habe“. Außerdem sage Frau C. Herr C. sei „kein richtiger Mann“, und beschimpfe ihn als „schwul“. Herr C. sage wiederum zu Frau C., dass sie „fett und hässlich“ sei und „keine richtige Mutter“. Außerdem könne sie nicht mit Geld umgehen. Deshalb habe er am Tag als Frau C. die Polizei gerufen hat, seiner Frau die Bankomatkarte weggenommen. Er habe Angst gehabt, dass die Miete für den Monat nicht mehr beglichen werden könne.

Fachaustausch

Die Berater:innen von der Männerberatung und dem Frauenhaus sind miteinander im Fachaustausch. Ziel des Fachaustausches ist es, einen gemeinsamen Überblick über die Gefährdungslage zu bekommen, ein Monitoring der Gefährdung zu betreiben und zu entscheiden, ob es sinnvoll ist, Herrn und Frau C. Begleitete Gespräche anzubieten.

Aufgrund des erlassenen Betretungs- und Annäherungsverbotes und der damit verknüpften verpflichtenden Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention durch Herrn C., erfolgt ebenso ein fallbezogener Fachaustausch mit NEU**START**.

Begleitete Gespräche

Da Herr C. die Verantwortung für die ausgeübte Gewalt übernimmt und sich in der Einzelarbeit als konfrontationsfähig zeigt und auch Frau C. sich hinsichtlich der Beleidigungen gegenüber Herrn Cs. Mutter einsichtig zeigt, werden Herrn und Frau C. Begleitete Gespräche im Vierersetting angeboten.

Herr und Frau C. stimmen zu.

1. Begleitetes Gespräch

Alle Gewaltvorfälle werden gemeinsam besprochen und Ziele für die Zukunft formuliert.

- Herr und Frau C. wollen gemeinsam ohne Gewalt als Paar weiter leben
- Insbesondere wollen sie ihre Tochter vor dem Miterleben der Gewalt schützen
- Sie wollen jeweils mehr Zeit für sich alleine haben

Vernetzung mit der Kinder-und Jugendhilfe

Fachlicher Austausch zu den bis dato erarbeiteten Themen sowie Vorgehen für die weitere Zusammenarbeit besprochen.

Weitere Begleitete Gespräche

In den weiteren Begleiteten Gesprächen wird anhand unterschiedlicher Methoden (Film, Deliktanalyse, Kommunikationsmodell etc.) die Gewalt weiter bearbeitet und Strategien zur Vermeidung von Gewalt entwickelt.

Ein besonderer inhaltlicher Fokus liegt auf dem gemeinsamen Verstehen der Paardynamik. Im Zuge der Paardynamik wird insbesondere das beleidigende Verhalten Frau C.s gegenüber der Mutter des Herrn C. reflektiert.

Ein weiterer inhaltlicher Fokus liegt auf der Erarbeitung der persönlichen Ressourcen sowie der Erarbeitung von konkreten Entlastungsstrategien für den Alltag, um weniger schnell in die Überforderung zu kommen.

In einer Einheit wird der gemeinsame Umgang mit Geld reflektiert und erarbeitet.

Vorläufiger Abschluss der Begleiteten Gespräche nach 7 Einheiten.

Follow Up Gespräch nach 6 Monaten nach Beendigung der Intervention /Resümee

Herr und Frau C. berichten, dass es zu keinem neuerlichen körperlichen Gewaltvorfall gekommen sei.

Die erarbeiteten Präventionsstrategien hätten dabei wesentlich unterstützt.

In starken Belastungsphasen käme es nach wie vor zu lautstarken Streitigkeiten, beide Elternteile seien nach wie vor bemüht, dass diese nicht vor der gemeinsamen Tochter stattfinden. Auch seien die Inhalte der Streitigkeiten „entschärft“ worden. Es würden weniger Beschimpfungen ausgesprochen werden und Herr C.s Mutter ist nicht mehr Gegenstand der Auseinandersetzungen.

Durch die Unterstützung der KJH konnte für die gemeinsame Tochter ein Kinderkrippenplatz gefunden werden und dadurch hat Frau C. nun die Möglichkeit wieder Teilzeit zu arbeiten. Herr und Frau C. geben an nun auch mehr Zeit für sich selbst zu haben, auch wenn es immer noch nicht genügend sei.

Die finanzielle Situation habe sich einerseits durch das Einkommen von Frau C. und andererseits durch den gemeinsam erarbeiteten Haushaltsplan entspannt.

Mann und Frau sind sich einig, dass nun die Spannungen zwischen ihnen beiden wesentlich reduziert wurden und vor allem Frau C. beschreibt die Beziehung nun als „langweilig“.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die G.i.F Ziele, des Gewaltstopps und die Prävention von erneuter Gewalt in Familiensystemen erreicht werden konnten. Durch den Ansatz des vernetzten Arbeitens im Familiensystem mit allen Beteiligten wurde eine positive Veränderung der Lebenssituation der teilnehmenden Personen geschaffen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: OTA-Fall: Schematische Darstellung	14
Abbildung 2: Opferschutz-Einheit und Täterarbeits-Einheit auf derselben hierarchischen Ebene in einer Organisation	27